

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 15. Mai

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 77) — Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan und Fernsprechverzeichnis des Landeskirchenamts (S. 85) — Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1972 (S. 85) — Rentamt in der Propstei Plön (S. 85) — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien (S. 87) — Vollversammlung der Verbände ev. Kirchenmusiker im nordelbischen Raum (S. 87) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87) — Stellenausschreibungen (S. 88)

III. Personalien (S. 88)

Beilagen: 1) Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan
2) Fernsprechanschlüsse des Landeskirchenamts

Bekanntmachungen

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Nachstehend wird die Zusammensetzung der neugewählten Landessynode bekanntgegeben.

I. Gemäß Artikel 94 Abs. 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von den Propsteisynoden in die Landessynode gewählte Mitglieder und Stellvertreter:

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Propstei Eckernförde		
1. Johannsen, Jens-Ludwig Pastor 2332 Rieseby-Norby	de Jager, Cornelis Pastor 2303 Gettorf, Herrenstraße 4	Witt, Hans Pastor 2331 Kl. Waabs
2. Dr. Christiansen-Weniger, Hans, Dipl.-Landwirt 233 Eckernförde Riesebyer Straße, Borby-Hof	Teske, Walter Rechtsanwalt 233 Eckernförde, Berliner Straße 46	Rathjen-Couscherung, Ilse Studienrätin 233 Eckernförde, Joh.-Hinrich-Fehrs-Weg 11
Propstei Eiderstedt		
3. Wulf, Hans-Walter Pastor 2251 Witzwort, Pastorat	Dahl, Niels Pastor 2251 Tating, Pastorat	von Heyden, Harald Pastor 2252 St. Peter-Ording, Badallee
4. Ronneburger, Uwe Landwirt 2251 Tetenbüll	Kurberg, Horst Studiendirektor 2252 St. Peter-Ording, Pestalozzistraße	Warn, Fred Leiter des Jugenddorfes 2252 St. Peter-Ording, Jugenddorf

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Propstei Flensburg		
5. Pörksen, Jens Hinrich Pastor 2391 Handewitt	Gerber, Johannes Pastor 239 Flensburg, Marienhölungsweg 50 d	Jastram, Gerhard Pastor 239 Flensburg, Marienkirchhof 4/5
6. Dr. Grothaus, Hans Professor 2391 Tarup, Norderlück 28	Röschmann, Klaus Oberstudienrat 239 Flensburg, Wilhelm-Busch-Winkel 9	Dr. Carstensen, Uwe Professor 239 Flensburg, Twedter Tal 5
7. Delfs, Renate Hausfrau 239 Flensburg, Friedrichstal 39	Köppen, Theodor Oberstudienrat 2391 Oeversee	Reuß, Jens Oberstudiendirektor 239 Flensburg, Lärdenhof 1
8. Brodersen, Hans Studiendirektor i. R. 239 Flensbg., Reepschlägerbahn 40	Jacobsen, Peter Staatsanwalt 2391 Tarup, Zur Beek 1	Seiler, Rita Kindergartenleiterin 239 Flensburg, Friedheim 37
Propstei Husum-Bredstedt		
9. Jürgensen, Claus Pastor 2251 Nordstrand-Odenbüll	Wilkens, Erik Pastor 2251 Langeneß-Nordmarsch	Heering, Jürgen Pastor 225 Husum, Berliner Straße 72
10. Dethleffsen, Ernst-August Landwirt 2251 Nordstrand, Morsum-Koog	Lucht, Hans-Hermann Rektor 225 Husum, Hindenburgstraße 11	Dr. Kreul, Gertrud Ärztin 2251 Nordstrand-Herreendeich
Propstei Angeln		
11. Schmeling, Alfred Pastor 2391 Grundhof	Christophersen, Jürgen Pastor 2341 Esgrus	Bienengräber, Ulrich Pastor 2341 Gelting
12. Dr. Sass, Gerhard prakt. Arzt 2381 Taarstedt	Schübeler, Jutta Hausfrau 2341 Rügge	Matzen, Johannes Kaufm. Angestellter 2341 Wippendorf
Propstei Schleswig		
13. Hansen, Sönke Pastor 2382 Kropp, Hauptstraße 3	Magaard, Hans Pastor 238 Schleswig, Kolberger Straße 1	Geldschläger, Dieter Pastor 238 Schleswig, Am Brautsee 4
14. Bachmann, Hans-Peter Amtsgerichtsrat 2254 Friedrichstadt/Eider, Olden- kooger Ring	Kleiner, Oswald Kirchenoberamtsrat i. R. 238 Schleswig, Lutherstraße 19	Herrmann, Karl-Helmut Domorganist 238 Schleswig, Süderdomstraße 11
Propstei Südtondern		
15. Dannenberg, Gerd Pastor 228 Westerland/Sylt, Kirchen- weg 37	Dahl, Frank Pastor 2271 Nieblum/Föhr	Nickelsen, Gerd Pastor 2261 Medelby
16. Alwart, Renate Kauffrau 228 Westerland/Sylt, Möwenweg 5	Feddersen, Ferdinand Landwirt 2265 Boverstedt, Post Ladelund	Dr. Makus, Alfred Direktor 2262 Leck, Flensburger Straße 16
Propstei Kiel*)		
17. Kirschstein, Alexander Pastor 23 Kiel 1, Knooper Weg 33	Dr. Knuth, Hans-Christian Pastor 23 Kiel 1, Wulfsbrook 27	Jessen, Wolf-Richard Pastor 23 Kiel-Mettenhof, Jütlandring 143
18. Plath, Adolf Pastor 23 Kiel 1, Nietzschestraße 56	Schultze, Hans Pastor 23 Kiel 1, Am Wohld 4—6	Müller, Dieter Pastor 2301 Schönkirchen, Augustenthal 3
19. Hahnkamp, Jürgen Pastor 23 Kiel 1, Alte Chaussee 4—6	Friese, Reinhard Pastor 2301 Klausdorf/Schw., Teichstraße 1 a	Reetz, Reinhard Pastor 23 Kiel 14, Im Dorfe 3

*) Die Propsteisynode in Kiel hat ein nichttheologisches Mitglied für die Landessynode zu wenig gewählt. Auf der nächsten Propsteisynode wird eine Nachwahl vorgenommen.

Mitglieder

20. Dräger, Hans-Rolf
Rektor
23 Kiel 1, Alte Lübecker Ch. 26
21. Freiin v. Ledebur, Gisela
Realschullehrerin
23 Kiel 1, Düvelsbeker Weg 1
22. Dr. Frost, Gerd
Ministerialrat
2301 Felde, Flottbek
23. Osterloh, Gertrud
Propsteibeauftragte für die
Frauenarbeit
23 Kiel 1, Eichhofstraße 23
- 24.

1. Stellvertreter

- Denecke, Brigitte
Konrektorin
23 Kiel 14, Masurenring 57
- de Vries, Jost
Dipl.-Volkswirt
23 Kiel 16, Kastanienallee 8
- Dr. Flasch, Reinhard
Dipl.-Chemiker
23 Kiel 1, Esmarchstraße 5
- Hoerschelmann, Siglinde
Hausfrau
23 Kiel-Kronshagen, Heischberg 7

2. Stellvertreter

- Holst, Inge
Hausfrau
23 Kiel 1, Westring 279
- Sprenger, Dietrich
Reg.-Amtmann
23 Kiel-Kronshagen, Batteriestraße 12
- Schmalz, Manfred
Studienrat
23 Kiel 1, Knooper Weg 148

Propstei Münsterdorf

25. Jochims, Uwe
Pastor
2211 Oelixdorf, Bornstücken
26. Ramm, Bruno
Geschäftsführer i. R.
221 Itzehoe, Eckener Weg 12
27. Gilde, Willi
Elektromeister
2213 Wilster, Krumwehl 26

- Hamann, Jürgen
Militärpfarrer
221 Itzehoe, Fasanenweg
- Groß, Helma
Gemeindehelferin
221 Itzehoe, Kolberger Straße 22
- Mußlick, Christa
Lehrerin
2213 Poßfeld über Wilster

- Krueger, Dietrich
Pastor
221 Itzehoe, Gr. Paaschburg 75
- Fliedner, Winfried
Dipl.-Handelslehrer
2211 Heiligenstedten, Ellerbrook 11
- Kuhnert, Wilhelm
Hauptlehrer
2211 Huje

Propstei Neumünster

28. Ehmsen, Max
Pastor
23 Kiel-Schulensee, Kirchenweg 21
29. Hempel, Gerhard
Geschäftsführer
235 Neumünster, Carlstraße 66
30. Dr. Möbius, Herbert
Arzt
235 Neumünster, Kieler Str. 278
31. Gätgens, Ingeborg
Hausfrau
235 Neumünster 2, Uferstraße 21
32. Klamt, Hatto
Oberstudienrat
235 Neumünster 2, Uferstraße 21

- Hörcher, Jens-Hermann
Pastor
235 Neumünster, Rintelenstraße 35
- Tzschenschner, Rudi
Angestellter
235 Neumünster, Lötzer Straße 16
- Fuss, Hans-Jochen
Oberstleutnant
235 Neumünster, Hahnknüll 1
- Heuer, Monika
Lehrerin
235 Neumünster, Klosterstraße 92
- Holtorff, Hans
Landwirt
2351 Großenaspe

- Runge, Horst
Pastor
2351 Brügge
- Dr. North, Joachim
Arzt
2351 Rickling
- Meder, Marianne
Lehrerin
235 Neumünster, Iltisweg 11
- Meinhold, Hedi
Hausfrau
23 Kiel-Schulensee, Dorfstede 15
- Schröter, Gisela
Hausfrau
2302 Flintbek, Demenbek 25

Propstei Norderdithmarschen

33. Meinhof, Rudolf
Pastor
2245 Tellingstedt
34. Dr. Born, Wolfgang
Internist
224 Heide, Helgoländerstraße 1

- Sohrt, Karsten
Pastor
2242 Büsum
- Behrens, Johannes
Sparkassendirektor
2246 Hennstedt, Mühlenstraße

- Stein, Dieter
Pastor
2241 Weddingstedt
- Schröder, Harro
Landwirt
2242 Büsum-Osterhof

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	Propstei Oldenburg	
35. Dr. Hein, Lorenz Pastor 244 Oldenburg, Breslauer Str. 15	Nielbock, Hartmut Pastor 2436 Kellenhusen, Kirchweg	Krabbes, Werner Pastor 243 Neustadt i. H., Schiffbrücke 13
36. Gräfin von Platen- Hallermund, Henriette Hausfrau 2441 Weißenhaus	Dr. Kroehn, Ernst Kreislandwirtschaftsrat 244 Oldenburg, Königsberger Straße 15	von Krosigk, Dedo Oberstleutnant a. D. 2431 Schashagen
37. Voß, Hans-Georg Hauptlehrer 2431 Altrathjensdorf üb. Grube	Koglin, Erich Oberstudiendirektor 244 Oldenburg, Hoheluft Straße 11	Eben, Wolfgang Landwirt 2431 Rethwisch
	Propstei Plön	
38. Rößler, Rudolf Pastor 232 Plön, Markt 24	Heuck, Hauke Pastor 2301 Raisdorf	Knoke, Walther Pastor 2322 Lütjenburg, Plöner Straße 2
39. v. Flemming, Thymo Landwirtschaftl. Kaufmann 2321 Timmdorf, Dorfstraße 9	Gernhöfer, Herbert Heilpädagog 232 Plön, Johannisstraße 49	Brodowski, Sybille Studentin 2355 Wankendorf, Klaus-Groth-Weg 7
40. Schumacher, Kurt Kreisschulrat 232 Plön, Kreisverwaltung — Kreisschulamts —	Süßenguth, Hans-Ludolph Oberstudienrat 2322 Lütjenburg, Auf dem Kamp 22	Faecks, Emil Kapitän 2304 Laboe, Strandstraße 63
	Propstei Rendsburg	
41. Treplin, Hans-Gustav Pastor 237 Westerrönfeld, Eichenallee 11	Schreckenbach, Dietrich Pastor 237 Rendsburg, Kolberger Straße 2—4	Pfeifer, Ernst-Justus Pastor 2353 Nortorf, Große Mühlenstraße 4
42. Dr. Kinder, Henner Wiss. Assistent 2353 Nortorf, Klaus-Groth-Str. 12	Hingst, Johannes Landwirt 2351 Remmels/Neumünster	Freiwald, Karl-H. Redakteur 237 Rendsburg, Emil-Nolde-Straße 20
43. Krause, Lisa, Hausfrau 237 Büdelsdorf, Pommernweg 38	Schlenzka, Werner Gerichtsreferendar 237 Rendsburg, Bredstedter Straße 2	Böhnert, Heinz-Dietrich Schul-Direktor 2373 Schacht-Audorf, Fr.-Ebert-Straße 5
44. Necker, Eitel-Wolf Studienassessor 2356 Aukrug-Innien	Christophersen, Werner Diplom-Ingenieur 237 Rendsburg, Waldstraße 24	Splett, Ursula Fürsorgerin 237 Büdelsdorf, Theodor-Storm-Str. 32
	Propstei Segeberg	
45. Heidrich, Otto Pastor 236 Bad Segeberg, Matthias- Claudius-Weg 5	Eckeberg, Otto Pastor 206 Bad Oldesloe, Poggenseer Weg	Meyns, Paul-Gerhard Pastor 2362 Wahlstedt, Kronsheider Straße 14
46. Rogge, Hermann Architekt 2067 Reinfeld, Bischofsteicher- weg 33	Bärwald, Carl Ingenieur 2061 Sülfeld üb. Bad Oldesloe	Graf v. Bernstorff, Peter Landwirt 2361 Christianenthal üb. Bad Segeberg
47. Hastedt, Gisela Hausfrau 2361 Wensin üb. Bad Segeberg	Dr. Bregas, Lotte Studiendirektorin 236 Bad Segeberg, Bismarckallee 17	Pulvermann, Hildegard Hausfrau 2061 Bahrenhof üb. Bad Oldesloe
	Propstei Süderdithmarschen	
48. Binder, Ernst-Ulrich Pastor 2243 Albersdorf, Nordpastorat	Heinrich, Heinz Pastor 2212 Brunsbüttel, Am Markt 22	Kriege, Hermann Pastor 2221 Kronprinzenkoog 1, Kirchenstr. 35
49. Dr. Dahme, Wolfgang Techn. Werksleiter 2212 Brunsbüttel, Frischstraße 2	Klammt, Eberhard Amtsrichter 2221 Kronprinzenkoog 1, Mühlenweg 10	Kahl, Frieda Jugendamtsleiterin 2243 Albersdorf, Neuer Weg 7
50. Jensen, Max Friedrich Oberstudiendirektor 2223 Meldorf, Am Alberskamp 18	Buhse, Karl-Heinrich Landrat 2223 Meldorf, Bütjestraße 1 a	Heuschkel, Fritz Tischlermeister 222 St. Michaelisdonn, Österstraße 50

Mitglieder

51. Vonthein, Wolfgang
Pastor
2 Hamburg 50,
Bahrenfelder Steindamm 83
52. Seybold, Wolfgang
Lt. Regierungsdirektor
2 Hamburg 52, Trenknerweg 120
53. Dr. Sturm, Hedwig
Oberstudienrätin
2 Hamburg 50, Behringstraße 57a
54. Dr. Matthiessen, Wilhelm
Senatspräsident
2 Hamburg 52, Agathe-Lasch-
Weg 21
- 54 a. Piehl, Helga
Oberstudienrätin
2 Hamburg 50, Griegstraße 10

1. Stellvertreter

Propstei Altona**)

- Richers, Hans-Günther
Pastor
2 Hamburg 52, Walderseestraße 40
- von Truchseß, Christoph
Schul-Diplom-Psychologe
2 Hamburg 50, Eimsbütteler Straße 65 a
- Behrmann, Werner
Kirchenamtman
2 Hamburg 50, Eggersallee 22
- Hohnschild, Hans
Kirchenoberamtsrat
2 Hamburg 50, Zöllnerstraße 8
- Scholz, Heinz
Angestellter
2 Hamburg 19, Pinneberger Weg 6

2. Stellvertreter

- Kurowski, Friedrich-Karl
Pastor
2 Hamburg 50, Schillerstraße 24
- Rickert, Bernd
Lehrer
2 Hamburg 50, Schmarjstraße 41
- Friedrich, Uwe-Jens
Gerichtsreferendar
2 Hamburg 52, Albertiweg 2
- König, Helmuth
Diakon
2 Hamburg 50, Düppelstraße 39
- Hauffe, Inge
Hausfrau
2 Hamburg 52, Kaulbachstraße 31

Propstei Blankenese

55. Rothe, Wilhelm
Pastor
2 Hamburg 52, Marxenweg 18
56. Dr. Margull, Hans-Jochen
Universitätsprofessor
2 Hamburg 52, Jenischstraße 29
57. Dr. Lau, Claus
Syndikus der Handelskammer
2 Hamburg 56, Achter Lüttmoor 50
58. Schmied, Eckhard
Verwaltungsbeamter
2 Hamburg 55, Isernade 7

- Dr. Brandt, Hans-Jürgen
Pastor
2 Hamburg 56, Iserberg 1
- Longardt, Wolfgang
Oberstudienrat
2 Hamburg 56, Iserberg 1
- Dr. Alsen, Fritz-Dieter
Oberstudienrat
2 Wedel, Erlenweg 36
- Klemke, Elisabeth
Oberstudienrätin
2 Hamburg 52, Boothsweg 35

- Schwieger, Michael
Pastor
2 Hamburg 55, Schenefelder Holt 1
- Klutmann, Malte
selbst. Unternehmensberater
2 Hamburg 52, Quellental 50
- Stalman, Ilse
Lehrerin
2 Hamburg 52, Wilhelmstraße 1
- Serchinger, Hartwig
Dipl.-Volkswirt
2 Wedel, Gödeke-Michel-Stieg 6

Propstei Niendorf

59. Pflüger, Almut
Pastorin
2 Hamburg 57, Lohkampstr. 180
60. Schröder, Wilhelm
Pastor
2 Hamburg 61, Sachsenweg 2
61. Schlemmer, Johannes
Pastor
2 Hamburg 54, Stapelstraße 8 a
62. Floerke, Peter-Paul
Lt. Regierungsdirektor
2 Hamburg 61, Langobardenweg 1
63. Dr. Ziebold, Kurt
Kirchenoberverwaltungsrat
2 Hamburg 57, Ekenknick 16
64. Dr. Langeloß, Hans-Joachim
Dipl.-Landwirt
2 Hamburg 54, Behrmannplatz 1a
65. Dr. Müffelman, Günther
Studienrat
2 Norderstedt 3, Langer Kamp 116b

- Willborn, Rudi
Pastor
2 Norderstedt 1, An der Schulkoppel 23
- Leitmann, Rolf
Pastor
2 Hamburg 54, Winfridweg 24
- Lescow, Theodor
Pastor
2 Norderstedt 3, Breslauer Straße 10
- Heinrich, Ernst
Oberstudienrat
2 Hamburg 61, Bandkampsweg 18 a
- Jessen, Ada
Gemeindehelferin
2 Norderstedt 1, Bürgermeister-Klute-
Straße 37
- Dr. Pressel, Wilhelm
Studentenpfarrer
2 Hamburg 61, Bernwardkoppel 11
- Dr. Groth, Hans
Arzt
2 Hamburg 61, Wählingsweg 8

- Meyer, Uwe
Pastor
2 Norderstedt 3, Kirchenstraße 12
- Petters, Karl-Günther
Pastor
2 Norderstedt 1, Fritz-Reuter-Straße 29
- Krieg, Ulrich
Pastor
2 Hamburg 61, Quedlinburger Weg 100
- Hagelstein, Rolf
Sozialsekretär
2 Norderstedt 1, Fritz-Reuter-Straße 34
- Horstmann, Renate
Lehrerin
2 Hamburg 61, Vietinghoffweg 7
- Dr. Hoffmann, Dietrich
Arbeitsgerichtsdirektor
2 Hamburg 20, Haymannstraße 3
- Dr. Dreyer, Joachim
Rechtsanwalt
2 Hamburg 61, Braunlager Weg 19

** Die Propsteisynode Altona hat am 29. 2. 1972 ein nichttheologisches Mitglied zuviel gewählt. Die unrichtige Wahl ist bisher nicht korrigiert worden.

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Propstei Pinneberg		
66. Hinz, Hans-Joachim Pastor 2082 Uetersen, Moltkestraße 2	Trippner, Wolfgang Pastor 2083 Halstenbek, Friedrichstraße 20	Steenbuck, Karl-Wilhelm Pastor 2081 Ellerbek/Holst., Am Verbindungsweg
67. Dellbrügge, Gretel Landesbeauftragte 208 Pinneberg, Großer Reitweg 6	Stäcker, Ingrid Gemeindehelferin 2084 Rellingen, Adlerstraße 4	Homburg, Klaus Lehrer 2081 Ellerbek, Rehwinkel 13
68. Wernicke, Heinrich Oberstudienrat 208 Pinneberg, Rethwiese 6	Soltau, Hermann Oberamtsrat 2083 Halstenbek, Eidelstedter Weg 71	Wurr, Anne Gemeindehelferin 2082 Tornesch, Jürgen-Siemssen-Str. 28
Propstei Rantzau		
69. Henrich, Wolfgang Pastor 2202 Barmstedt, Chemnitzstraße 9	Kaiser, Hans-Jürgen Pastor 2209 Herzhorn	Friese, Ernst Pastor 2208 Glückstadt, Am Kirchplatz 2
70. Foertsch, Joachim Oberstudienrat 22 Elmshorn, Mommsenstraße 36	Baldner, Alfred Kirchenoberamtmann 22 Elmshorn, Alter Markt 16	Neitzel, Günter Verwaltungsangestellter 22 Elmshorn, Nibelungenring 60
71. Friedrich, Günter Oberstudienrat 22 Elmshorn, Breslauer Straße 5	Steffen, Ernst Gartenbauamtmann 2209 Herzhorner Rhin, Schule	Seeberg, Marie-Luise Hausfrau 2217 Kellinghusen, Breitenberger Str. 12
Propstei Stormarn		
72. Hamann, Eberhard Pastor 2071 Hoisdorf/Jugendheim Lichtensee	Mohn, Hans Pastor 2 Hamburg 73, Hegeneck 2 c	Christiansen, Rolf Pastor 207 Ahrensburg, Spechtweg 60
73. Dr. Pawelitzki, Richard Pastor 2 Hamburg 66, Bredenbeckstr. 39	Hasselmann, Friedrich Franz Pastor 207 Ahrensburg, Hagener Allee 116	Dr. Rüppel, Erich Pastor 2 Hamburg 72, Saseler Straße 200
74. Dr. Hoberg, Martin Pastor 2 Hamburg 64, Up de Worth 67	Fröhlich, Hans-Gerd Pastor 2 Hamburg 67, Rockenhof 5	Pioch, Wilfried Pastor 207 Ahrensburg, Marktplatz 9
75. Weisbach, Annelott Übersetzerin 2 Hamburg 67, Wietreie 84	Neumann, Horst Jugendsekretär 2 Hamburg 70, Schädlerstraße 71	Seebaß, Ulrich Staatsanwalt 2 Hamburg 67, Wietreie 2
76. Dr. Zerning, Johann-Friedrich, Facharzt 2 Hamburg 73, Kreuzbergweg 4 c	Dr. Fuhlendorf, Hinrich Oberregierungsrat 2 Hamburg 70, Am Alten Posthaus 16	Speckter, Elsbeth Grafikerin 2 Hamburg 70, Gehölzweg 10
77. Kroeger, Matthias Professor 2 Hamburg 73, Kielkoppelstr. 56	Dr. Baring, Burkhard Lt. Regierungsdirektor 2 Hamburg 73, Wolliner Straße 54	Heinrich, Werner Rechtsanwalt 2 Hamburg 34, Laufkötterweg 12 f
78. Mutzenbecher, Volkert Architekt 2071 Witzhave, Oher Weg 5	Witt, Hans Landwirt 2 Hamburg 65, Poppenbr. Hauptstr. 51	Framke, Helmut Kaufmann 2 Hamburg 67, Beerenwinkel 8
79. Fentrop, Hans Oberregierungsbaurat a. D. 207 Schmalenbeck, Neuer Achterkamp 7	Scheurlen, Ute Sekretärin 2 Hamburg 73, Rahlstedter Straße 217	Möller, Hans-Werner Exportleiter 207 Ahrensburg, Vogelsang 58 a
Landessuperintendentur Lauenburg***)		
80. Petersen, Ernst-Peter Pastor 2053 Sahms	Hamann, Uwe Pastor 2059 Gülzow	Helms, Peter Pastor 2411 Gudow
81. Pommerening, Otto Studiendirektor 2410 Mölln, Hemschört 26	Lemmert, Heinz Oberstudienrat 2418 Ratzeburg	Schmidt, Arne Oberlandesgerichtsrat 2055 Aumühle, Lindenstraße

**) Die Lauenburgische Synode hat am 9. 2. 1972 ein nichttheologisches Mitglied zuviel gewählt. Die unrichtige Wahl ist bisher nicht korrigiert worden.

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
82. Dr. Mau, Hans-Heinrich Arzt 2055 Aumühle, Börnsener Str. 8	Pehmöller, Heinz Landwirt 2059 Basedow	Rave, Metta Hausfrau 2053 Lancken
82 a. Wollenberg, Dieter Bürgermeister 2058 Lauenburg	Globig, Lothar Religionslehrer 2418 Ratzeburg, Matth.-Claudius-Str. 2	Mißfelder, Reinhard Landwirt 2411 Gudow

II. Gemäß Artikel 94 Abs. 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von dem Pröpstekonvent in die Landessynode gewählte Pröpste und deren Stellvertreter:

83. Alsen, Hartwig Propst 225 Husum Herzog-Adolf-Straße 26	Thomsen, Gerhard Propst 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13	Petersen, Hans-Egon Propst 2262 Leck, Osterstraße 17
84. Steenbock, Helmut Propst 239 Flensburg Mühlenstraße 19	Dr. Sievers, Wilhelm Propst 234 Kappeln, Schmiedestraße 51	Röhl, Cay-Heinrich Propst 2256 Garding, Markt 4
85. Diederichsen, Johannes Propst 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17	Dr. Noffke, Arthur Propst 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6	Dr. Steffen, Gregor Propst 2308 Preetz, Kirchenstraße 37
86. Dr. Hauschildt, Karl Propst 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 10	Schwarz, Eberhard Propst 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3	Seibt, Werner Propst 243 Neustadt, Kirchenstraße 9
87. Pareigis, Walter Propst 2223 Meldorf, Rosenstraße 3	Kraft, Bertold Propst 23 Kiel, Falkstraße 9	Steffen, Uwe Propst 224 Heide, Beseler Straße 28/32
88. Dr. Lehming, Sigo Propst 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3	v. Kirchbach, Reinhard Propst 238 Schleswig, Pastorenstraße 11	
89. Dr. Tebbe, Walter Propst 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3	Bols, Martin Propst 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239	

III. Gemäß Artikel 94 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von der Kirchenleitung in die Landessynode berufene Mitglieder und Stellvertreter:

90. Schmidt, Johannes Pastor 2351 Rickling	Grosch, Annemarie Pastorin 235 Neumünster, Am alten Kirchhof 16	Hoeck, Alfred Rektor, Pastor 2381 Kropp
91. Schröder, Johannes Pastor 237 Rendsburg, Kanalufer 48	Jürgensen, Johannes Pastor 2321 Koppelsberg	Baier, Alois Pastor 2071 Hoisbüttel, Wulfsdorfer Weg 29
92. Dr. Lyko, Dieter Akademiedirektor, Pastor 236 Bad Segeberg, Marienstr. 31	Seiler, Dieter Studiendirektor, Pastor 2308 Preetz, Kieler Straße 30	Dr. Onnasch, Klaus Pastor 2321 Koppelsberg
93. Bahnsen, Christian Pastor 2 Hamburg-Othmarschen, Othmarscher Kirchenweg 210	Schmidtpott, Herwig Pastor 2 Norderstedt 3, Langer Kamp 135	Powierski, Alfred Pfarrvikar 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3
94. Dr. Harmsen, Heinz Rechtsanwalt 207 Ahrensburg, Hansdorfer Straße 13		Dr. Baur, Friedrich G. Rechtsanwalt 2321 Stocksee über Plön

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
95. Petersen, Harald Organist 2 Hamburg 70, Schädlerstraße 21	Schwarz, Jochen Kirchenmusikdirektor 2321 Koppelsberg	Roggatz, Alfred Diakon 2391 Neukirchen / Angeln
96. Schumacher, Hermann Geschäftsführer 2 Hamburg 73, Babenstieg 12 c	Unger, Horst Reg.-Direktor 23 Kiel, Esmarchstraße 60	Peschke, Helmut Geschäftsführer 23 Kiel, Gartenstraße 18/20
97. Milberg, Ulrich Gutsbesitzer 2301 Quarnbek über Achterwehr	Müller-Krumwiede, Gerhard Landwirt 2071 Schönberg über Trittau	Rüppel, Uta Propsteijugendwart 2 Hamburg 72, Saseler Straße 200
98. Bantzer, Günther Oberbürgermeister 23 Kiel, Rathaus	Lyhme, Konrad Oberst a. D. 239 Flensburg, Twedter Berg 11	Dr. Deutschmann, Manfred Dipl.-Psychologe 23 Kiel, Gartenstraße 18/20
99. Schücking, Christoph Bernhard, Staatssekretär a. D. 2212 Brunsbüttel, Ortsteil Mühlenstraßen, Süderhof	Brummack, Fr.-W. Oberstudiendirektor 23 Kiel-Schulensee, Eschenbrook 16 a	
100. Klöfkorn, Hermann Ingenieur 2053 Schwarzenbek, Stettiner Straße 8	Bläse, Uwe Volkhard Gürtlermeister 232 Plön, Ratjensdorfer Weg 30	Malitz, Walter Gewerkschaftssekretär 2308 Preetz, Ostlandstraße 31
101. Illert, Barbara Hausfrau 23 Kiel, Charles-Roß-Ring 120	Merz, Else Diakonisse 239 Flensburg, Knuthstraße 1	Gertz, Käthe Hausfrau 239 Flensburg, Knuthstraße 2 a

IV. Gemäß Artikel 94 Abs. 5 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von der Theologischen Fakultät der Universität entsandte Mitglied:

102. Dr. Gülzow, Henneke
Dozent
23 Kiel-Wik, Steenbeker Weg 4

V. Gemäß Artikel 94 Abs. 6 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von der Nordschleswigschen Gemeinde mit beratender Stimme entsandte Mitglieder:

- | | |
|---|---|
| 103. Thomsen, Claus
Pastor
DK 6300 Gravenstein, Ahlefeldtvej 28 | Kühl, Johannes
Pastor
DK 6372, Bylderup-Bau |
| 104. Bruhn, Georg
Altbauer
DK 6200 Apenrade, Stenneskaer
Gl. Skovbøl | Paulsen, Hans
Geschäftsführer
DK 6360 Tinglev, Eggebeck |

VI. Gemäß § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. November 1965 nehmen mit beratender Stimme an der Landessynode teil:

105. Clasen, Reinfried
Militärdekan
23 Kiel, Niemannsweg 220
106. Magazin, Karl-Heinz
Militärdekan
2392 Glücksburg, Postfach 800

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan
und Fernsprechverzeichnis des Landes-
kirchenamts

Kiel, den 5. Mai 1972

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-
blattes sind als Sonderdrucke der neue Dezernats- und Ge-
schäftsverteilungsplan und das Fernsprechverzeichnis des Lan-
deskirchenamts beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 0413 — 72 — I/A 1

Informationen über die Kollekten im Monat
Juni 1972

Am 1. Sonntag nach Dreieinigkei, 4. Juni 1972, zugunsten
Lutherischer Weltdienst (VELKD), von dem uns folgende
Kollektenempfehlung zugegangen ist:

„Vor 20 Jahren hat die Vollversammlung des Lutheri-
schen Weltbundes in Hannover die Abteilung Lutherischer
Weltdienst ins Leben gerufen. In diesen zwei Jahrzehnten
ist durch ein Strom des Segens sowohl in die Diaspora-
kirchen unserer Glaubensfamilie wie auch in die Flücht-
lingsgebiete der weiten Welt geflossen, der mehr als nur
finanzielle Hilfe bedeutet hat. Die deutschen Mitglieds-
kirchen des Weltbundes und ihre Gemeinden haben sich
daran in steigendem Maß beteiligt. Wir sind um der Liebe
willen auch weiterhin verpflichtet, unsere Herzen und
Hände aufzutun — solange uns Gott mit äußeren Gütern
segnet, und solange die Not unter Glaubensgenossen und
leidenden Menschen anhält.

Ein paar Beispiele, wofür die heutige Kollekte erbeten
wird: Die lutherische Gemeinde La Villette in Paris geht
auf Pastor von Bodelschwingh zurück; ihre jetzige Kirche
kann sie nur noch verwenden, wenn sie gründlich reno-
viert wird. Dazu wollen wir 20 000 DM beisteuern.

In den rein italienischen evang.-lutherischen Gemeinden
am Golf von Neapel werden über 200 Kinder armer Eltern
unterrichtet und betreut. Für Lehrergehälter, tägliche
Mahlzeiten, medizinische Hilfe, Schulbus u. a. werden von
uns 40 000 DM erwartet.

Die evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses
in der Slowakei mit mehr als 400 000 Gliedern hat einen
besonders hohen Nachholbedarf an Kirchenrenovierungen
und neuen Gemeindezentren in den Industriegebieten.
700 000 DM werden — abgesehen von freiwilligen Ar-
beitsleistungen — von den Gemeinden selbst aufgebracht;
wir wollen ihnen mit 150 000 DM beistehen.

Ähnlich ist es in Rumänien in der Siebenbürgischen
Kirche. Die meisten Kirchenburgen und über 100 Jahre
alten Pfarrhäuser bedürfen dringend der Reparaturen und
Umbauten, damit sich das kirchliche Leben entfalten kann.
Für diese und andere Baumaßnahmen sollen von uns
100 000 DM bereitgestellt werden.

Über die für die Gemeindefarbeit benötigten Hilfen hin-
aus sind vor allem in den Kirchen des Ostblocks noch viel-
fältige Bedürfnisse vorhanden, die von der Motorisierung
der Pfarrer über die Arzneimittel- und Bekleidungshilfe
bis zu Beihilfen für Ruhestandspfarrer und Witwen
reichen, wofür von uns 90 000 DM benötigt werden.

In Lateinamerika und Südafrika sind der Gemeindeauf-
bau, die diakonische Arbeit, der Dienst an Studenten, die
Fortbildung der Pfarrer und die Akademiearbeit — mit
insgesamt 214 000 DM — besonders förderungswürdig.

In Asien und Afrika bleiben trotz der beachtlichen Bei-
träge des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu deren Not-
programm und -projekten noch viele Notstände offen,
so z. B. der Bedarf an Schul- und Ausbildungs-Stipendien,
Verwaltungsbeihilfen, Beratungsdiensten, Gesundheitser-
ziehung u. v. a. Dies erfordert von uns eine Hilfeleistung
von rund 800 000 DM.

Wenn wir gefragt werden oder uns selber fragen: Wozu
das alles? Dann gibt uns die Heilige Schrift darauf die
Antwort (Gal. 6,2): „Einer trage des Anderen Last, so
werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Am 4. Sonntag nach Dreieinigkei, 25. Juni 1972, zugunsten
Deutsche Bahnhofsmission, von der uns folgende Kolle-
ktenempfehlung zugegangen ist:

„Die landeskirchliche Kollekte am 25. Juni 1972 dient
der Arbeit der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission,
die in Schleswig-Holstein auf 10 Bahnhöfen tätig ist. Von
der Bahnhofsmission werden vor allem ältere Menschen,
Fahrschüler und geistig behinderte Kinder betreut, im
letzten Jahr 278 846 Menschen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Rentamt in der Propstei Plön

Kiel, den 27. April 1972

Die Propsteisynode Plön hat am 1. März 1972 die Satzung
des Rentamtes in der Propstei Plön beschlossen. Das Landes-
kirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 3
in Verbindung mit Artikel 149 der Rechtsordnung erforderliche
kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird
hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 8340 Propsteirentamt Plön — 72 — X/H 2

Satzung
des Rentamtes in der Propstei Plön

Die Propsteisynode der Propstei Plön hat am 1. März 1972
für das ab 1. Januar 1971 errichtete Rentamt gemäß Art. 149
der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-
stein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Sitz des Rentamtes

Das Rentamt ist eine Einrichtung von kirchlichen Körper-
schaften in der Propstei Plön. Es hat seinen Sitz in Preetz und
führt die Bezeichnung „Rentamt in der Propstei Plön“.

§ 2

Aufgaben des Rentamtes

1. Das Rentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
2. Dem Rentamt obliegt die Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten, die Errechnung der Verteilungsschlüssel für die Unterverteilung der Kirchenlohn- und der Kircheneinkommensteuer an die Kirchengemeinden der Propstei und die Ausschüttung dieses Aufkommens nach den Verteilungsschlüsseln. Nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (FAG) vom 18. März 1972 treten an die Stelle der Aufgaben gemäß Satz 1 die entsprechenden Aufgaben nach Maßgabe der von der Propsteisynode gemäß § 3 Absatz 1 FAG zu erlassenden Satzung.

§ 3

1. Die kirchlichen Körperschaften in der Propstei können dem Rentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensverzeichnisse,
 - c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagenbeschlüsse,
 - d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach den Haushaltsplänen und nach Weisung des Vorstandes der betr. kirchlichen Körperschaften,
 - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
 - f) die Überprüfung der Grundsteuermeßbeträge,
 - g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuer,
 - h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
 - i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
 - k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.
2. Die kirchlichen Körperschaften können dem Rentamt weitere Aufgaben mit Zustimmung des Rentamtsausschusses übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft zum Rentamt

1. Der Anschluß an das Rentamt und die Übertragung von Aufgaben gemäß § 3 erfolgt aufgrund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft.
2. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.
3. Die kirchlichen Körperschaften können am Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.
4. Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß der kirchlichen Körperschaften muß dem Rentamtsausschuß spätestens 6 (sechs) Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
5. Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten; § 3, 1 h.

§ 5

Weisungsbefugnis der Körperschaften

1. Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes (§ 2) bzw. der einzelnen kirchlichen Körperschaften (§ 3, 1 und 2). Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.
2. Bei Wahrnehmung der dem Rentamt übertragenen Aufgaben durch eine andere kirchliche Verwaltungsdienststelle handelt diese im Auftrage der im Abs. 1 genannten Körperschaften.

§ 6

Beratungsfunktionen des Rentamtes

1. Das Rentamt hat den Propsteivorstand und die Vorstände der ihm angeschlossenen kirchlichen Körperschaften in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
2. Der Propsteivorstand und die Vorstände der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, von dem Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen des Rentamtes zu nehmen.
3. Die Vorstände der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

Rentamtsausschuß

1. Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Rentamtes betreffende Angelegenheiten ist der Rentamtsausschuß zu hören.
2. Der Rentamtsausschuß besteht aus dem Propsten und 6 (sechs) weiteren Mitgliedern, von denen mindestens 4 (vier) Laien sein müssen. Sie brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Über eine Erweiterung des Rentamtsausschusses beschließt die Propsteisynode.
3. Die Mitglieder sind von je 2 Mitgliedern der Vorstände der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften zu wählen.
4. Der Rentamtsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Rentamtsausschusses entspricht der Amtszeit der kirchlichen Körperschaften. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.
6. Ordentliche Sitzungen des Rentamtsausschusses finden mindestens halbjährlich statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Körperschaft, die Hälfte der Mitglieder des Rentamtsausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Rentamtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Rentmeister nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

8. Den Mitgliedern des Rentamtsausschusses sind Fahrtkosten und Verdienstausschlag entsprechend den Bestimmungen des Propsteivorstandes zu gewähren.

§ 8

Rentmeister-Dienstanweisung-Geschäftsordnung

1. Das Rentamt wird von einem Rentmeister geleitet, er ist dem Rentamtsausschuß unterstellt. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.

Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Rentamtes, das nähere regelt eine vom Rentamtsausschuß zu erlassene Dienstanweisung.

2. Der Geschäftsbetrieb des Rentamtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Rentamtsausschuß zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
3. Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Rentamtsausschusses nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Für das Rentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan vom Rentamtsausschuß aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
2. Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.
3. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

§ 10

Verwaltungskostenbeitrag

1. Die Kosten des Rentamtes werden gedeckt:
 - a) durch Zinsen der laufenden Konten,
 - b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
 - c) durch Gebühren der kirchlichen Körperschaften für die Erledigung besonderer Aufgaben und Aufträge,
 - d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt zu erledigenden Aufgaben der Propsteiverwaltung entspricht,
 - e) durch einen Verwaltungskostenbeitrag, der von den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften aufzubringen ist, soweit die Kosten durch die vorgenannten Einkünfte nicht gedeckt werden.
2. Der Maßstab der Errechnung des Verwaltungskostenbeitrages — zu d — wird vom Rentamtsausschuß im Einvernehmen mit dem Propsteivorstand festgesetzt.
3. Der Maßstab zur Errechnung des Verwaltungskostenbeitrages — zu e — wird von dem Rentamtsausschuß festgesetzt und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Propsteivorstand.

§ 11

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach erteilter landeskirchlicher Genehmigung in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen des Beschlusses der Propsteisynode und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien

Der XXIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien findet statt am 12. Juni 1972 in Mölln.

Program m :

- 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Nicolai-Kirche
anschließend: Bericht des Vorsitzenden
- 11.15 Uhr: Tagung der Berufsgruppen
im Quellenhof und dem Joachim-Polley-Haus
- 13.00 Uhr: Mittagessen im Quellenhof
- 15.30 Uhr: Kaffeetafel im Quellenhof
Berichte der Berufsgruppen
- 16.30 Uhr: Schlußworte

Anmeldungen über die Propsteigruppen des Verbandes bis zum 25. Mai 1972 an den Vorstandsvorstand, 2 Hamburg 70, Schädlerstraße 21.

Az.: 3712 — 72 — XII/C 2

Vollversammlung der Verbände ev. Kirchenmusiker im nordelbischen Raum

Die Landesverbände ev. Kirchenmusiker der Landeskirchen Hamburg, Hannover (Harburg), Lübeck, Eutin und Schleswig-Holstein halten am Dienstag, dem 23. Mai 1972, in Rendsburg im „Conventgarten“ eine Vollversammlung für Mitglieder und Nichtmitglieder ab. Der Beginn ist um 11 Uhr, Ende gegen 15 Uhr.

Es sollen die Satzungen des zu gründenden nordelbischen Kirchenmusikerverbandes beraten und zur Annahme gestellt, ein Vorstand gewählt und der Beschluß über Zusammenführung und Rücktritt der bisherigen Landesvorstände gefaßt werden.

Az.: 3720 — 72 — XI/XIII/D 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rodenhof 1, zu richten. Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt hat 2 Pfarrstellen mit ca. 7500 Gemeindegliedern. Gemeindezentrum mit Kirche vorhanden. Neubaugebiet. Gedacht ist an Bewerber, die zur Übernahme von Jugendarbeit bereit sind. Nähere Auskunft erteilt Pastor J ä k e l, 2 Hamburg 73, Greifenbergerstraße 56, Tel. 6 44 50 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietr.-Bonhoeffer-KG Rahlstedt (2) — 72 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorege-Heist, Propstei Pinneberg, wird zum 1. September 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3, zu richten. Die Kirchengemeinde Moorege-Heist umfaßt ca. 4600 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat, Kirche (1960 erbaut) und Gemeindehaus (1968 erbaut) vorhanden. Volksschule am Ort, weiterführende Schulen in Uetersen gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Moorege-Heist — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstraße 9, zu richten. Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 8600 Gemeindeglieder. Gedacht ist an Bewerber, die bereit sind, in der Jugendarbeit und in der Urlauberseelsorge mitzuarbeiten. Während der Sommermonate ist Heiligenhafen gut besuchter Badeort an der Ostsee. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (2) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Bei der Propstei Kiel ist sofort oder später die Stelle des Propsteigeschäftsführers zu besetzen.

Geboten werden

- weitgehend selbständige Tätigkeit bei der Verwaltung einer großen Propstei als künftiger kirchlicher Mittelinstanz,
- bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und Besoldung bis Besoldungsgruppe A 12 Bes.Ord., sonst Anstellung und Vergütung bis Vergütungsgruppe III KAT,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen wie Trennungsgeld, Beihilfe im Krankheitsfall, Wohnungsfürsorge usw.

Erwartet werden

umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in der allgemeinen Verwaltung und der Organisation sowie im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Propsteivorstand, 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, Telefon: 04 31 / 50 50 28.

Az.: 30 Pr. Kiel — 72 — XII/C 2

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten (B-Stelle) an der Jakobi-Kirche in Kiel ist durch den Tod unserer langjährigen Organistin freigeworden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT. Die Gemeinden Jakobi-Ost und Jakobi-West haben ca. 10 000 Glieder.

Die Orgel wurde 1958 von der Firma E. Tolle gebaut.

Kantorei, Kinder- und Jugendchor bestehen, Fortsetzung der kirchenmusikalischen Tradition ist erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes erbeten an den Kirchenvorstand Jakobi-Gemeinsam, z. Hd. von Pastor Steinbrück, 23 Kiel, Eckernförder Allee 11a.

Az.: 30 Kiel-Jakobi — 72 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ordiniert:

Am 30. April 1972 die Kandidaten des Predigtamtes Klaus Bregas, Helmut Dieterich, Bernd Kähler, Knut Kamholz, Wolfgang Klinge, Helmut Krüger, Hermann Mahnke, Wolfgang-Rüdiger Reinhardt, Frau Ingrid Schäfer, Wolfgang Teichert, Rainer Thun, Wolfgang Otto Wunnenberg und Gero Ziegler;

am 30. April 1972 die Pfarrvikarantwärter Knud Autzen, Eckart Ehlers, Gerhard Engel, Werner Krutscher, Dietrich Manzke, Siegfried Munz, Jürgen Potten und Siegfried Wasse.

Kiel, den 15. Mai

Ernannt:

Von dem Herrn Bundesminister der Verteidigung am 9. März 1972 der Pastor Willy Möller unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Militärpfarrer;

am 25. April 1972 der Pastor Jürgen Dohrn, z. Z. in Hamburg-Wandsbek, mit Wirkung vom 1. April 1972 zum Pastor der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 5. Mai 1972 der Pastor Matthias von Ketelhodt, bisher in Wilster, mit Wirkung vom 1. Mai 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 25. April 1972 der Pastor Jürgen Diekow, bisher in Bargtheide, mit Wirkung vom 1. August 1972 in die Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für Religionsunterricht an der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg.

Beilage

zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10 vom 15. Mai 1972

Fernsprechanschlüsse des Landeskirchenamts

Kiel, den 8. Mai 1972

Die Fernsprech-Sammelnummer für das Landeskirchenamt lautet:

4 07 91.

Die Vorwahl-Nr. für Kiel: 04 31.

Die Nebenstellen sind unmittelbar zu erreichen, indem die letzte Ziffer der Sammelruf-Nr. 4 07 91 weggelassen (also nur 4079) und dazu die Rufnummer der Nebenstelle nach der umseitigen Übersicht gewählt wird.

Nach mehrmaligem vergeblichem Weckruf bei einer Nebenstelle schaltet sich automatisch die Zentrale des Landeskirchenamts ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0040 — 72 — I/A 1

A	Aldag, Ang.	D 6	228	L	Dr. Lauckner, LKOArchRat		329
	Dr. Alt, Kirchenbaudirektor	BA I	337		Lauer, Ang.	K 13	317
	Amtsmeisterei	AM	257		Lewien, Ang.	C 10	330
	Arlt, Ang.	LKK	264		Liebe, Ang.	C 9	330
	Auh, Kanzleileiterin	K	266		Liebich, LKInsp.	H 4	220
B	Bahr, Ang.	E 5	224		Lierau, Ang.	LKK	264
	Bardtke, LKAmtsrat	H 1	222		Lohse, Ang.	C 9 a	330
	Beuger, Ang.	K 12	267	M	Maletzky, LKVerwRat	A 1	211
	Bichel, Ang.	C 12	316		Dr. Mann, OLKR	X	244
	Bildstelle	Bi	278		Martensen, Pastor	KA II	326
	Dr. Blaschke, LKRat	XIII	223		Martin, Ang.	Rev. 5	328
	Blunck, Ang.	K 3	231		Mertens, OLKR	III	250
	Bössow (Vorz. KL)	SKL	241		Mertens, LKBauOInsp.	BA 2	334
	Bracker, LKAmtsinsp.	A 2	212		Meyer, KRat	KA III	323
	Brem, Ang.	F 5	312		Muus, OLKR	VII	245
	Brusch, Ang.	K 4	274				
	Buchmeier, Ang.	D 5	219	O	Obler, Ang.	LKK	265
	Bücherei		219		Otte, OLKR	VI	249
	Büchert, Ang.	K 7	266				
	Bührke (Vorz. Präs.)	SI	255	P	Papachryssanthou, Ang.	K 10	240
	Busch, LKOInsp.	E 2	225		Pelikan, Ang.	C 15	316
C	Carstens, Ang.	K 15	266		Perkams, Ang.	C 11	316
	Christian, Ang.	K 1	242		Petersen, Bischof	BS	254
D	Deutschmann, Ang.	NEK	224		Presseverband		339
	Diederichsen, LKOAmtsrat	D 1	227		Pretzer, Ang.	Bi	278
	Dinse, LKOAmtsrat	C 1	232		Pust, Pastor	XI a	230
	Dölling, LKAmtmann	Rev. 3	329				
E	Ebsen, OLKR	II	312	R	Radmacher, Ang.	K 9	249
	Emmerich (Vorz. KA)	SKA I	324		Dr. Rauterberg, KBaurat	BA III	331
F	Fehling, Ang.	Z	9		Registrator	R	269
	Flügge, Ang.	K 6	273		Registrierung, Abt. C	CR	270
	Frohnert, Ang.	D 3	219		Riever, Ang.	C 5	231
G	Garage/Kraftfahrer		275		Dr. Rosenboom, OLKR	VIII	260
	Geertz, LKAmtmann	Rev. 4	329		Rossmann, Ang.	F 4	315
	Gemkow, LKAmtsrat	Rev. 2	320		Rudat, Ang.	BA 3	333
	Gleich, LKOAmtsrat	Syn.RP	262	S	Sahm, LKOInsp.	B 2	215
	Goos, Ang.	A 3	212		Schäfer, Ang.	C 13	316
	Goßmann, Dir. d. KA	KA I	325		Scharbau, OLKR	XI	248
	Dr. Grauheding, Präs.	I	256		Scherbaum, Ang.	K 2	336
	Grohmann, LKAmtsrat	C 2	277		D. Schmidt, OLKR	IV	243
	Grüder, LKOInsp.	F 2	313		Schmidt, Ang.	C 8	265
H	Heinrich, LKR	IX	242		Schneekloth, LKAmtmann	F 1	314
	Henniges, Ang.	E 3	213		Schroeder, P. (Ref. d. KL)	RKL	241
	v. Hennigs, OKBaurat	BA II	335		Schwabe, Ang.	K 5	251
	Hinrichsen, Ang.	K 11	266		Schwarz, Ang.	C 4	327
	Dr. Hübner, Bischof	BH	252		Siebbe, LKOInsp.	C 3	322
J	Janssen, Ang.	K 17	266		Sontag, Pastor	IV a	319
	Jessen, LKRat	XII	218		Speck (Vorz. BH)	SBH	253
	Jöhnk, LKAmtmann	H 2	221		Speiseraum		276
	John, LKAmtmann	B 1	216		Stark, Ang.	BA 4	332
K	Kähler, Ang. (Besoldung)	C 6	311	T	Thien, Ang.	K 14	310
	Kähler, Ang. (KiSteuer)	F 3	315		Thoms, Ang.	K 8	266
	Kahlke, Ang.	KA III/1	321		Treplin, LKOAmtsrat	LKK	263
	Kanzlei	K	266				
	Kasse	LKK	264	U	Unrath, Ang.	C 14	316
	Kläschen, LKOInsp.	D 2	229				
	Kleiber, Ang.	E 4	225	W	Walter, LKAmtsrat	Rev. 1	320
	Dr. Kosmahl, Pastor		318		Walther, Ang.	C 7	231
	Kröger, Ang.	D 4	228		Weidner, LKBauAmtsrat	BA 1	338
	Krull, Registrator	E 1	226		Weinland, Ang.	B 3	217
	Kummer, LKAmtsrat	H 3	259		Witt, Ang.	K 16	327
	Kunze, Ang.	R	269		Wulf, Ang.	LKK	264

Beilage

zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10 vom 15. Mai 1972

Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts

Kiel, den 8. Mai 1972

Vorbemerkung: Der zuständige Dezernent und Sachbearbeiter ergibt sich aus dem betreffenden Aktenzeichen des Landeskirchenamts — siehe unten —, das folgende Bedeutung hat (Beispiel):
0413 (Akte) —72 (Jahr) —I (Dezernat) —A 1 (Sachbearbeiter)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0413 — 72 — I/A 1

Präsident Dr. Grauheding (Dez. I)

1. Präsidialsachen
2. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält
3. Kirchenverfassungsfragen
4. Landessynode und Propsteisynoden
5. Reisekostenrechnungen
6. Gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
7. Evangelische Kirche in Deutschland, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands — (Kodezernat: IV)
8. Nordschleswigsche und kirchliche Grenzangelegenheiten
9. Predigerseminar Preetz — Verwaltungsangelegenheiten —
10. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
11. Kodezernat zu Dezernat IV, Ziffer 2, 3 und 5 (Weltmission; Ökumene; Lutherischer Weltbund)

Sachbearbeiter:

- | | | |
|-------------|--------------------|-------|
| Ziff. 1—7: | LKVR Maletzky | (A 1) |
| | LKAI Bracker | (A 2) |
| | Ang. Goos | (A 3) |
| Ziff. 8, 9: | LKA John | (B 1) |
| Ziff. 10 : | LKOAR Diederichsen | (D 1) |
| | LKOI Kläschen | (D 2) |
| | Ang. Aldag | (D 6) |

Sekretariat des Präsidenten: Angestellte Bührke (S I)

Oberlandeskirchenrat E b s e n (Dez. II)

1. Pfarrarchiv- und Siegelangelegenheiten
2. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge
3. Verwaltung des Archivs beim Landeskirchenamt
4. Kirchensteuersachen
5. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
6. Kirchliches und staatliches Meldewesen (vgl. Dez. X Ziff. 4)
7. Kirchenmitgliedschaft, Kirchengaustritte und -übertritte (Kodezernat: IX)
8. Staatliche und kommunale Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
9. Schenkungen, Stiftungen und Sammlungen
10. Sonn- und Feiertagsheiligung
11. Kirche und Sport
12. Verwaltung der Bildstelle
13. Soldatenheime (Kodezernat: VI)
14. Kodezernat zu Dezernat VI, Ziffer 7 (Militärseelsorge)

Sachbearbeiter:

- | | | |
|-------------|--------------------|-------|
| Ziff. 1, 2: | LKOAR Diederichsen | (D 1) |
| | LKOI Kläschen | (D 2) |
| | Ang. Frohnert | (D 3) |

Ziff. 3	: Ang. Frohnert	(D 3)
Ziff. 4—13:	LKA Schneekloth	(F 1)
	LKOI Grüder	(F 2)
	Ang. Kähler	(F 3)
	Ang. Rossmann	(F 4)
	Ang. Brem	(F 5)

Ziff. 7	: Fortbildungsstelle Pastor Sonntag	(IV a)
Ziff. 8, 9:	LKOAR Diederichsen	(D 1)
	LKOI Kläschen	(D 2)
Ziff. 10	: Ang. Frohnert	(D 3)
	Ang. Buchmeier	(D 5)

Oberlandeskirchenrat Mertens (Dez. III)

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziff. 1 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Kirchliche Werke (ausgenommen Diakonie), Einrichtungen und Vereine (Kodezernat: IV, VI, VIII, IX)
3. Kirchliche Bausachen einschließlich Orgelbau- und Glockenangelegenheiten (Baufinanzierung in Verbindung mit Dez. V)
4. Denkmalpflegesachen
5. Bauunterhaltung des Doms in Schleswig
6. Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes
Sachbearbeiter:

Ziff. 1	: LKVR Maletzky	(A 1)
Ziff. 2	: LKA John	(B 1)
	LKOI Sahm	(B 2)
	Ang. Weinland	(B 3)
Ziff. 3, 4:	LKAR Kummer	(E 1)
	Ang. Henniges	(E 3)
Ziff. 5	: Ang. Rudat	(BA 3)
Ziff. 6	: LKOAR Diederichsen	(D 1)
	LKOI Kläschen	(D 2)

Oberlandeskirchenrat D. Schmidt (Dez. IV)

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziff. 2 a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Weltmission (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
3. Ökumene (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
4. Kirchlicher Entwicklungsdienst
5. Lutherischer Weltbund (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
6. Studentengemeinden (Kodezernat: VII)
7. Fortbildung der Geistlichen und anderer kirchlicher Mitarbeiter (soweit nicht Dezernat VIII, XII)
8. Kirchliche Vertriebenensorge
9. Kranken- und Gehörlosenseelsorge
10. Theologisches Schrifttum einschließlich theologischer Teil der landeskirchlichen Bibliothek
11. Kodezernat zu Dez. I, Ziffer 7 (EKD, VELKD)
12. Kodezernat zu Dez. III, Ziff. 2 (Kirchliche Werke pp.)
13. Kodezernat zu Dez. VII, Ziff. 2 (Studentenheime)
14. Kodezernat zu Dezernat XIII, Ziff. 2, 3 (Klaus-Harms-Kolleg; Nordelbisches Missionszentrum)
Sachbearbeiter:

Ziff. 1—5:	LKVR Maletzky	(A 1)
	LKAI Bracker	(A 2)
	Ang. Goos	(A 3)
Ziff. 3	: Theologischer Mitarbeiter	(XI a)
Ziff. 6	: LKA John	(B 1)
	LKOI Sahm	(B 2)

Oberlandeskirchenrat Dr. Stiller (Dez. V)

1. Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände, Rentämter (Anleihen, Selbstanleihen, Kapitalien, Schulden, kirchliche Abgaben ohne steuerlichen Charakter)
2. Landeskirchlicher Darlehensfonds
3. Kirchlicher Lasten- und Finanzausgleich
4. Kindergärten
5. Gemeindepflegestationen
6. Diakonische Einrichtungen in leistungsschwachen Propsteien
7. Haushaltspläne und Umlage der Propsteien
8. Statistik (unter Beteiligung der Fachdezernate)
9. Kodezernat zu Dez. VIII Ziffer 1, 2, 3, 4 (Schulangelegenheiten; Katechetisches Amt; Erwachsenenbildung pp.; Diakone, Gemeindeglieder und -innen, Erzieher und -innen; Fach- und Fachhochschulen)
Sachbearbeiter:

Ziff. 1—7:	LKAR Kummer	(E 1)
	Ang. Henniges	(E 3)
Ziff. 8	: LKAR Kummer	(E 1)
	Ang. NN	

Oberlandeskirchenrat Otte (Dez. VI)

1. Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen (Kodezernat: XII in Besoldungsfragen, X in Strukturfragen)
2. Besetzung der Pfarrstellen
3. Personalien der Geistlichen und Pfarrvikare (Kodezernat: VII in Rechtsfragen, XII in Besoldungsfragen)
4. Anstellung der Hilfsgeistlichen
5. Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
6. Pastorenausschuß (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
7. Militärseelsorge und Dienst der Kirche an Wehrdienstverweigerern (Kodezernat: II in Rechtsfragen)
8. Visitationsberichte
9. Kurpredigerdienst
10. Fragen der Ordination
11. (Kollekten und sonstige Spenden)
12. Kodezernat zu Dezernat II, Ziffer 13 (Soldatenheime)
13. Kodezernat zu Dezernat VII, Ziffer 12 (Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen)

Sachbearbeiter:

Ziff. 1—10:	LKOAR Dinse	(C 1)
	Ang. Riever	(C 5)
	Ang. Walther	(C 7)
Ziff. 11	: LKOAR Diederichsen	(D 1)
	LKOI Kläschen	(D 2)
	Ang. Kröger	(D 4)

Oberlandeskirchenrat M u u s (Dez. VII)

1. Kirchenjuristentagungen und Fortbildungskurse
 2. Studentenheime (Kodezernat: IV)
 3. Dänische Kirche in Südschleswig
 4. Kirchliche Gerichtsbarkeit
 5. Verwaltung der Bibliothek des Landeskirchenamts (ohne theol. Teil)
 6. Grundstücksfragen (Veräußerung, Erwerb und Tausch, Verpachtung und Nutzung, Belastung kirchlicher Grundstücke sowie Siedlungsfragen)
 7. Friedhofswesen
 8. Amtshandlungsgebühren
 9. Kirchliche Körperschaften und Wahlen, Bildung von Bezirksvorständen, Gemeindefestsetzungen und Geschäftsordnungen der Geistlichen
 10. Allgemeine Patronatsangelegenheiten
 11. Pfarrerdienstrecht (ohne Besoldung und Versorgung)
 12. Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen — Rechtsfragen (Kodezernat: VI)
 13. Kodezernat zu Dez. IV, Ziffer 6 (Studentengemeinden)
 14. Kodezernat zu Dez. VI, Ziffer 3, 5, 6 (Personalien der Geistlichen pp.; Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen; Pastorenausschuß)
 15. Kodezernat zu Dez. IX, Ziffer 3 (Kirchliche Interna einschließlich Lebensordnung)
 16. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 1, 2, 3 (Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt pp.; Kandidatensachen; Pfarrvikarsanwärter)
- Sachbearbeiter:

Ziff. 1	: LKVR Maletzky	(A 1)
	LKAI Bracker	(A 2)
	Ang. Goos	(A 3)
Ziff. 2+3	: LKA John	(B 1)
	LKOI Sahn	(B 2)
	Ang. Weinland	(B 3)
Ziff. 4	: LKOAR Diederichsen	(D 1)
Ziff. 5	: Ang. Frohnert	(D 3)
	Ang. Aldag	(D 6)
Ziff. 6—10	: LKOI Busch	(E 2)
	Ang. Kleiber	(E 4)
	Ang. Bahr	(E 5)
Ziff. 11—12:	LKOAR Dinse	(C 1)
	Ang. Riever	(C 5)
	Ang. Walther	(C 7)

Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom (Dez. VIII)

1. Schulangelegenheiten und Katechetisches Amt (Kodezernat: V in Rechtsfragen)
 2. Erwachsenenbildung
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, Evangelische Akademie, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten, Gemeindefestsetzungen (Kodezernat: III, V)
 3. Diakone, Gemeindehelfer und -innen, Erzieher und -innen (Kodezernat: V, XII in Rechtsfragen)
 4. Fach- und Fachhochschulen (Kodezernat: V)
 5. Stipendien für Lehrernachwuchs
Stipendien für Nachwuchs gem. Ziffer 3
 6. Kindergottesdienste
 7. Konfirmandensachen
 8. Ausbildung und Fortbildung der Religionslehrer
- Sachbearbeiter:

Ziff. 1—4:	LKA John	(B 1)
	LKOI Sahn	(B 2)
	Ang. Weinland	(B 3)
Ziff. 5—7:	LKOI Kläschen	(D 2)
	Ang. Kröger	(D 4)
Ziff. 8	: Fortbildungsstelle	
	Pastor Sontag	(IV a)

Landeskirchenrat Heinrich (Dez. IX)

1. Landeskirchliche Presse- und Informationsstelle
2. Öffentlichkeitsarbeit, Presse-, Rundfunk-, Film- und Fernsehangelegenheiten
3. Kirchliche Interna einschließlich Lebensordnung (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
4. Catholica
5. Freikirchen und Sekten
6. Theologischer Beirat
7. Theologische Fragen für die Bischöfe
8. Kodezernat zu Dez. II, Ziffer 7 (Kirchenmitgliedschaft pp.)
9. Kodezernat zu Dez. III, Ziffer 2 (Kirchliche Werke pp.)
10. Kodezernat zu Dez. XIII, Ziffer 1, 4 (Verwaltungsangelegenheiten der Diakonie; Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“)

Sachbearbeiter:

Ziff. 1+2:	LKA John	(B 1)
	LKOI Sahn	(B 2)
	Ang. Weinland	(B 3)
Ziff. 3—5:	LKOAR Diederichsen	(D 1)
	LKOI Kläschen	(D 2)
Ziff. 10	: Theologischer Mitarbeiter	(XI a)

Oberlandeskirchenrat Dr. Mann (Dez. X)

1. Landeskirchlicher Haushalt (einschließlich landeskirchliche Gesamtlage) und allgemeine Haushaltsangelegenheiten
 2. Kassenkurator
 3. Finanzstatistik
 4. Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz (Melde-recht)
 5. Organisations- und Strukturfragen, insbesondere Änderung des Bestandes der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände und der Landeskirche, Bildung von Rentämtern (einschließlich der Satzungen)
 6. Kodezernat zu Dez. VI, Ziffer 1
(Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen)
- Sachbearbeiter:

Ziff. 1—5:	LKAR Bardtke	(H 1)
	LKA Jöhnke	(H 2)
	Ang. Kunze	(H 3)
	LKI Liebich	(H 4)

Oberlandeskirchenrat Scharbau (Dez. XI)

1. Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen, Prediger- und Studienseminar, Theologische Fakultät (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)

2. Kandidatensachen (Kodezernat: VII, XII in Rechtsfragen)
3. Pfarrvikarantwärter (Kodezernat: VII, XII in Rechtsfragen)
4. Theologiestudenten
5. Stipendien für die Zerstärkung zum kirchlichen Dienst
6. Liturgische Angelegenheiten
7. Bibel und Gesangbuch
8. Kodezernat zu Dez. XIII, Ziffer 8 (Kirchenmusik)

Sachbearbeiter:

- Ziff. 1—3: LKOAR Diederichsen (D 1)
 Ang. Kröger (D 4)
- Ziff. 4+5: Theologischer Mitarbeiter (XI a)
- Ziff. 4—7: LKOI Kläschen (D 2)
 Ang. Kröger (D 4)

Landeskirchenrat Jessen (Dez. XII)

1. Selbstschutzangelegenheiten
2. a) Besoldung der Geistlichen
 b) Versorgung der Geistlichen
 c) Ostpfarrerversorgung
3. a) Beamtendienstrecht
 b) Besoldung und Versorgung der Beamten
 c) Disziplinarangelegenheiten der Beamten
4. Versorgungskassen
5. a) Tarif- und Arbeitsrecht
 b) Vergütung und Entlohnung der Angestellten u. Arbeiter
 c) Zusatzversicherung und -versorgung
6. a) Beihilfen, Unterstützungen
 b) Reise- und Umzugskosten
 c) Fahrkostenzuschüsse
 d) Vorschüsse
7. Fortbildung der kirchlichen Verwaltungskräfte
8. Geschäftsbedürfnisse der Geistlichen in besonderen landeskirchlichen Ämtern
9. (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle)
10. Kodezernat zu Dez. VI, Ziff. 1, 3 (Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen; Personalien der Geistlichen pp.)
11. Kodezernat zu Dez. VIII, Ziffer 3 (Diakone, Gemeindehelfer und -innen, Erzieher und -innen)
12. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 2, 3 (Kandidatensachen; Pfarrvikarantwärter)

Sachbearbeiter:

- Ziff. 1 : LKVR Maletzky (A 1)
- Ziff. 2 a : LKOAR Dinse (C 1)
 Ang. Walther (C 7)
- Ziff. 2 b : LKOAR Dinse (C 1)
 Ang. Riever (C 5)
- Ziff. 2 c : LKOAR Dinse (C 1)
 Ang. Kähler (C 6)
- Ziff. 3 a : LKAR Grohmann (C 2)
 LKOI Siebke (C 3)
- Ziff. 3 b : LKOI Siebke (C 3)
 Ang. Kähler (C 6)

- Ziff. 3 c : LKAR Grohmann (C 2)
 LKOI Siebke (C 3)
- Ziff. 4 : LKOAR Dinse (C 1)
 LKAR Grohmann (C 2)
 LKOI Siebke (C 3)
- Ziff. 5 a-c: LKAR Grohmann (C 2)
 Ang. Schmidt (C 8)
- Ziff. 6 a : LKOAR Dinse (C 1)
 LKOI Siebke (C 3)
 Ang. Liebe (C 9)
 Ang. Lewien (C 10)
- Ziff. 6 b : LKOAR Dinse (C 1)
 LKOI Siebke (C 3)
- Ziff. 6 c : LKOI Siebke (C 3)
 Ang. Liebe (C 9)
 Ang. Lewien (C 10)
- Ziff. 6 d : LKOI Siebke (C 3)
- Ziff. 7 : LKAR Grohmann (C 2)
 Ang. Schmidt (C 8)
- Ziff. 8 : LKOAR Dinse (C 1)
 Ang. Riever (C 5)
- Ziff. 9 : Ang. Schwarz (C 4)
 Ang. Perkams (C 11)
 Ang. Bichel (C 12)
 Ang. Schäfer (C 13)
 Ang. Unrath (C 14)
 Ang. Pelikan (C 15)

Landeskirchenrat Dr. Blaschke (Dez. XIII)

1. Verwaltungsangelegenheiten der Diakonie (Kodezernat: IX)
2. Klaus-Harms-Kolleg (Kodezernat: IV)
3. Nordelbisches Missionszentrum (Kodezernat: IV)
4. Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“ (Kodezernat: IX)
5. Wohnungsfürsorgemaßnahmen
6. Miet- und Dienstwohnrecht einschließlich Dienstwohnungen von Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen
7. Versicherungen
8. Kirchenmusik (Kodezernat: XI)
9. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
10. Landeskirchliche und präpstliche Revisionen
11. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 7 (Bibel- und Gesangbuch)

Sachbearbeiter:

- Ziff. 1—7: LKA John (B 1)
 LKOI Sahn (B 2)
 Ang. Weinland (B 3)
- Ziff. 8 : LKOI Kläschen (D 2)
- Ziff. 9 : LKAR Kummer (E 1)
 Ang. Henniges (E 3)
- Ziff. 10 : LKAR Kummer (E 1)
 Ang. Henniges (E 3)
 LKAR Walter (Rev. 1)
 LKAR Gemkow (Rev. 2)
 LKA Dölling (Rev. 3)
 LKA Geertz (Rev. 4)

Beilage
zum
Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt
Stück 17/1972

Verzeichnis
der Propsteien, Propsteiverbände,
Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-
verbände in der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Propstei Flensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Flens-
burg

Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg
Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg
Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Flensburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannes
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eggebek-Jörl
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Walsbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanderup

Propstei Angeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hürup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quern
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rüllschau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boren
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brodersby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Taarstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haventoft
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norderbrarup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nübel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thumbby-Struxdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Toestrup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tolck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelsby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahrenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ulsnis

Propstei Südtondern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dagebüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes auf Föhr
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnum-Rantum/Sylt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Humptrup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klixbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindholm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde List
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neugalmsbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland

Propstei Husum-Bredstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hooge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Joldelund

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ockholm
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oland
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gröde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Alte Kirche
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pellworm, Neue Kirche
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl

Propstei Eiderstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Koldenbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenswort
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll

Propstei Schleswig

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergenhusen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erfde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag
 Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Land
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderstapel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia

Propstei Eckernförde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg

Propstei Rendsburg

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rendsburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien
 Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

Propstei Norderdithmarschen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Annen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlichting
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemme
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pahlen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tellingstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weddingstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesselburen

Propstei Süderdithmarschen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barlt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg (Dithmarschen)
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Helgoland
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kronprinzenkoog
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Michaelisdonn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wöhrden

Propstei Rantzaу

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenfelde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horst
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Elmshorn

Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn

Propstei Münsterdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenaspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Margarethen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Münsterdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Itzehoe

Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. St. Martin-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe

Propstei Kiel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz-Stift
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenu
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Kiel

Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Ost
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel Ansgar-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek
Ev.-Luth. Christus-Gemeinde Kronshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasseldieksdamm
Ev.-Luth. Heilands-Kirchengemeinde in Kiel
Ev.-Luth. Heiligengeist-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-Ost
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel
Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Elmschenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Markus
Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Matthäus
Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis I
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis II
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-
Diétrichsdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde in Kiel
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Nord
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Pries
Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Vicelin 1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin 2
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof

Propstei Neumünster

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Neumünster

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-West
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-Ost
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Anshar-Nord
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gartenstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-West
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Ost
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brachenfeld-Haartkoppel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boostedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Nord
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd
Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst

Propstei Segeberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wahlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nahe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warder
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

Propstei Plön

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchnüchel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Räisdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selent
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp

Propstei Oldenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf (Fehmarn)
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

Landessuperintendentur Lauenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönu
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüttau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratzeburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn

Propstei Stormarn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 Ev.-Luth. Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Öjendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd
 Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuschönningstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berne
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen
 Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst
 Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
 Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost
 Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenfelde
 Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelfeld

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
 Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Reinbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Hamburg-Lohbrügge
Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-
Lohbrügge
Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

Propsteiverband Blankenese, Niendorf und
Pinneberg

Propstei Pinneberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Pinneberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bönningstedt
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Pinneberg
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg
Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seester
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster
Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld

Propstei Blankenese

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Blankenese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook
Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Ham-
burg-Lurup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rissen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf
Ev.-Luth. Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld/Hamburg
Ev.-Luth. Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau

Propstei Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband
Niendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde
Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt
Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde 'Schalom' Norderstedt
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Nord
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn

Propstei Altona

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Altona
Ev.-Luth. Christians-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis
Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Melancthon-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona

Zur Information

aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Beilage zum Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. vom 1. November 1972)

Vier Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst in Schleswig-Holstein

I. Aufruf des Ökumenischen Rates

Wer über den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) in Deutschland oder in Schleswig-Holstein während der letzten vier Jahre zu berichten hat, wird an zwei entscheidenden Ereignissen und Daten vergangener Tage nicht vorbeigehen können. Beide seien deshalb auch an dieser Stelle kurz genannt:

1. Die „Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft — Christliche Antwort auf die technische und soziale Revolution unserer Zeit“, die im Juli 1966 in Genf stattfand. Auf dieser Konferenz mit etwa 400 Delegierten aus 70 verschiedenen Kirchen, Ländern und Rassen wurde über brennende Fragen und Probleme einer ökumenischen Sozialethik gesprochen. Unter Punkt 9 der Botschaft heißt es:

„Im Geiste dieser Konferenz muß unser letztes Wort an die Kirchen ein Ruf zur Buße und zur Erkenntnis des göttlichen Gerichtes über uns sein, aber auch ein dringender Appell zu wirksamerem Handeln, als Ausdruck unseres Zeugnisses vom Evangelium in der Welt, in der wir leben. Wir sind uns darüber im Klaren, daß diese Aufgabe nicht leicht ist. Sie erfordert einen langen und mühsamen Kampf. Aber wir beten um Kraft, gestützt auf das Versprechen unseres Herrn: Seid getrost; ich habe die Welt überwunden.“

2. Die von Genf her geprägte Tagung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die, zwei Jahre später, 1968 in Uppsala stattfand und die eigentliche Geburtsstunde dessen ist, was wir heute als KED kennen und auch praktizieren. In Uppsala wurden die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates aufgerufen, nicht nur weiter davon zu reden, daß für die Menschen der 3. Welt etwas getan werden müsse, sondern daß es jetzt an der Zeit sei, mit der Hilfe selbst unverzüglich zu beginnen. Dabei stand im Hintergrunde aller Aussagen zu diesem Thema vor allem die Frage nach der Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses. Im Blick auf die Mittel, die für die 3. Welt aufzubringen seien, ging man in Uppsala davon aus, daß man mit 2% des Gesamtaufkommens in den einzelnen Kirchen beginnen möge, um sich bis zum Jahre 1975 auf 5% zu steigern.

Die Stimmen, die in Genf und besonders in Uppsala zum KED laut wurden, sind in Deutschland erstmalig bereits im Oktober 1968, also kurz nach der Tagung in Uppsala, ausführlich auf der EKD-Synode in Spandau behandelt worden. In einem Brief, den der Ratsvorsitzende, Bischof D. Dietzfelbinger, dazu am 23. August 1969 geschrieben hat, heißt es:

„Der Aufruf der Spandauer Synode vom Oktober 1968, die Kirchen möchten im verstärkten Maße zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und deren Ursachen Mittel bereitstellen, ist von den Synoden der Gliedkirchen bereitwillig aufgenommen worden. Dafür sind wir dankbar.“

Unter besonderer Bezugnahme auf Ziffer 4 dieses Erfahrungsberichtes (gemeint ist ein Erfahrungsbericht von Vizepräsident D. Dr. Weeber) möchte ich einen Gesichtspunkt, der für unsere Möglichkeit zu handeln, entscheidend ist, besonderer Beachtung empfehlen:

Der „Kirchliche Entwicklungsdienst“ wurde von Anfang an als eine Gemeinschaftsaufgabe unter mehrfachem Aspekt angesehen. Er ist einmal Gemeinschaftsaufgabe aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er kann ferner nur in enger Zusammenarbeit mit ökumenischen Dienststellen und ebenso in Verbindung mit den Empfängern unserer Beiträge verwirklicht werden. Ich wäre dankbar, wenn wir gerade diesen Aspekt der Gemeinschaftsaufgabe bis ins Praktische hinein im Auge behalten wollten. Dazu gehört die Bereitschaft der Gliedkirchen, den Vorschlägen der Projektlisten Priorität zuzuerkennen und ihnen jede mögliche finanzielle Förderung aus Haushaltsmitteln zukommen zu lassen. Es liegt nahe, daß die geprüften Projekte in den Listen nur verhältnismäßig kurz erläutert werden können. Der Ausschuß bittet Sie um Ihr Vertrauen, daß die Dinge sorgfältig geprüft worden sind, bevor der Ausschuß eine Empfehlung ausgesprochen hat.“

II. Der Entwicklungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Propsteien und Gemeinden

Zu den in dem Brief von Bischof D. Dietzfelbinger genannten Gliedkirchen gehört auch die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die sich während der Landessynode im November 1968 erstmalig mit dem KED befaßte. Am Schluß des sehr ausführlichen Gesprächs stand die Bereitschaft, im Rahmen des landeskirchlichen Etats für das Jahr 1969 als Beitrag für den KED aus Schleswig-Holstein eine Summe von 1 Million DM zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß eine zweite Million DM aus den Propsteien und Gemeinden der Landeskirche aufzubringen seien.

Für die 23 Projekte des Gesamtprogramms im Jahre 1969, die in einer Projektliste mitgeteilt wurden, war ein Finanzaufwand von ca. 32 Millionen DM erforderlich. Davon hat die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins die vorgesehenen 2 Millionen DM aufgebracht und abgeführt.

An der Aufbringung der zweiten Million DM waren alle Propsteien beteiligt bis auf die Propstei Flensburg, die sich bereits vor der Versammlung in Uppsala mit einer eigenen Summe von 100 000,— DM pro Jahr auf die Dauer von zehn Jahren für ein Schulprogramm in Tansania festgelegt hatte.

Die Abgabe der zweiten Million DM erfolgte auf Veranlassung des für den KED im Landeskirchenamt verantwortlichen Dezernenten nach Unterrichtung und mit Zustimmung des Landesauschusses „Brot für die Welt“, der um einige Mitglieder

der Landessynode als zuständig für die Mittel des KED erweitert wurde.

Während der Landessynode im November 1969 wurde für das Jahr 1970 erneut über den KED gesprochen. Die Synode erklärte sich bereit, für das Jahr 1970 einen Betrag von 1,5 Millionen DM im landeskirchlichen Etat zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Summe aber, so wurde beschlossen, sollte auch diesmal wieder von den Gemeinden und Propsteien aufgebracht werden.

Mit 57 Projekten für das Jahr 1970, die in vier Projektlisten bekanntgegeben wurden, hatten sich die Gliedkirchen der EKD über den EKD-Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ verpflichtet, eine Gesamtsumme von ca. 45 Millionen DM aufzubringen, um damit der 3. Welt zu helfen. Die von Schleswig-Holstein vorgesehene und für 1970 aufgebrauchte Summe von insgesamt 3 Millionen DM wurde in voller Höhe über die Kirchenkanzlei in Hannover abgeführt.

Über die einzelnen Projekte wurden die Gemeinden durch die Propsteivorstände unterrichtet. Mit der Übersendung der Projektlisten wurden sie gleichzeitig benachrichtigt, daß sie die Möglichkeit hätten, sich für das eine oder andere Projekt von sich aus zu entscheiden. Davon haben wiederholt einzelne Gemeinden nicht zuletzt auch deshalb Gebrauch gemacht, um persönliche Kontakte zu den Projektträgern aufzunehmen.

Die ursprüngliche Absicht, im Jahre 1971 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst aus Schleswig-Holstein die Summe von 4 Millionen DM aufzubringen, wurde unmittelbar vor der Landessynode im Herbst 1970 noch einmal überprüft und wegen der veränderten Finanzlage der Landeskirche, die während derselben Synodaltagung den Kirchensteuersatz von 10 % auf 9 % senkte, mit dem Ergebnis geändert, daß für 1971 dieselbe Summe in derselben Aufteilung (1,5 + 1,5 Mill. DM) wie im Jahre 1970 vorgesehen wurde. Auch diese Summe, für die in vier Listen 119 Projekte mit einem Gesamtbetrag von ca. 48 Millionen DM vorgesehen waren, konnte in voller Höhe für die genannten Projekte und ein zusätzlich von Schleswig-Holstein genanntes Projekt abgeführt werden.

Als ein Beispiel dafür, wie die Projektlisten bisher an die Propsteien und Gemeinden vom Landeskirchenamt in Kiel abgegeben worden sind, diene die folgende Mitteilung vom 3. März 1972:

„Betr.: 4. Projektreihe 1971 des Kirchlichen Entwicklungsdienstes

Am 3. Dezember 1971 hat der EKD-Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ die anliegende 4. Projektreihe 1971 mit einem Gesamtvolumen von 15 862 295,— DM beschlossen.

Wir übersenden Ihnen diese Projektliste, die wir am 29. Februar 1972 erhielten, mit der Bitte um Kenntnisnahme und, wo es noch erforderlich ist, um Bekanntgabe.

Aus der 4. Projektliste empfehlen wir von uns aus die Projekte:

1. KED 88 — B 122 — 71
2. KED 95 — B 129 — 71
3. KED 99 — B 133 — 71
4. KED 103 — B 137 — 71
5. KED 107 — B 141 — 71

Ganz besonders weisen wir hin auf das letzte Projekt KED 119—AW—71. Auf dieses Projekt sind wir wiederholt angesprochen worden. Wir sind überzeugt von der Notwendigkeit

der Hilfe für den Bau des Ökumenischen Zentrums in Johannesburg und empfehlen deshalb dieses Projekt besonders.“

Das in den o. a. Brief genannte Projekt 119 wird in der Projektliste folgendermaßen bekanntgegeben:

„KED 119 — AW — 71 — Afrika/Südafrika
Kauf bzw. Bau eines ökumenischen
Zentrums in Johannesburg
2 500 000,— DM

Träger: Diaconia (Pty) Ltd., Johannesburg

Dem „Christian Institute“ sind seine bisherigen in Braamfontein-Johannesburg gemieteten Büros gekündigt worden, weil es wegen der Vierrassigkeit der Angestelltenschaft des Instituts zu Beschwerden von anderen Mietparteien gekommen ist. Vorschläge zur Verbesserung bzw. Anpassung an die geltende Rassengesetzgebung unter finanzieller Mitbeteiligung des Instituts wurden vom Eigentümer des Bürogebäudes abgelehnt. — Inzwischen konnte im Zentrum von Braamfontein ein achtstöckiges Gebäude gekauft werden, das genügend Büroräume, einen Konferenzsaal, zwei Konferenzräume sowie einen Speisesaal enthält. Damit kann den Bedürfnissen eines ökumenischen Zentrums entsprochen und andere zentrale kirchliche Stellen (South Africa Council of Churches, Federation of Evangelical Lutheran Churches in South Africa, Anglican Church of Johannesburg) mit Büroräumen versorgt werden. Als Träger und zum Schutz gegen eventuelle Eingriffe wurde eine GmbH gegründet, deren Gesellschafter u. a. das „Christian Institute“, der „Council of Churches in South Africa“ und die „Federation of Evangelical Lutheran Churches in South Africa“ sind.“

III. Zweckbestimmte Verwendung der Mittel

Da das Rechnungsjahr für den KED 1971 erst mit dem 30. Juni 1972 abgeschlossen wurde, und deshalb ein genaues Bild dessen, was in den einzelnen Landeskirchen tatsächlich aufgebracht worden ist, noch nicht vorliegt, sei als Beispiel folgende Übersicht des Jahres 1970 mitgeteilt. An der Aufbringung der Mittel für die KED-Projekte waren beteiligt:

Rheinland	mit 6 500 000,—	DM
Westfalen	mit 2 265 000,—	DM
Württemberg	mit 8 650 000,—	DM
Hannover	mit 3 800 000,—	DM
Hessen und Nassau	mit 4 000 000,—	DM
Bayern	mit 5 500 000,—	DM
Schleswig-Holstein	mit 3 000 000,—	DM
Hamburg	mit 1 510 000,—	DM
Baden	mit 2 635 000,—	DM
Kurhessen-Waldeck	mit 400 000,—	DM
Braunschweig	mit 540 000,—	DM
Pfalz	mit 1 100 000,—	DM
Bremen	mit 1 000 000,—	DM
Oldenburg	mit 620 000,—	DM
Lübeck	mit 253 600,—	DM
Lippe-Detmold	mit 420 000,—	DM
Eutin	mit 70 000,—	DM
Berlin-West	mit 1 850 000,—	DM
Ref. Nordwestdeutschland	mit 318 856,—	DM
Sonderhaushalt d. Militärbischof	mit 200 000,—	DM
insgesamt	44 632 456,—	DM

Nach einer Mitteilung des epd vom Mai 1972 haben die vorgenannten Gliedkirchen in der Zeit von 1969 bis 1972 insgesamt knapp 125 Millionen DM für den KED in Aussicht gestellt, wovon bis zum 31. März 1972 bereits 110 Millionen DM überwiesen waren. In der Gesamtsumme von 125 Millionen DM

ist die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit 8 Millionen DM vertreten. Wie die aus den Gliedkirchen abgeführten Gelder verwaltet und verwendet werden, teilt die Kanzlei der EKD Hannover in folgendem Brief vom 9. November 1971 mit:

„Die aufgrund des Beschlusses der EKD-Synode vom Oktober 1968 eingegangenen Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst werden in der Kirchenkanzlei unabhängig von den Mitteln des ordentlichen Haushaltes bewirtschaftet. Mit Schreiben vom 14. Mai 1971 haben wir das Oberrechnungsamt der EKD gebeten, die Prüfung dieser Mittel durchzuführen. Der Prüfungsbericht liegt inzwischen vor und wird nachstehend zur Kenntnis gebracht:

„Nach Überprüfung der in der Kasse der EKD vorhandenen diesbezüglichen Belege kann bestätigt werden:

1. daß die Kirchenkanzlei der EKD die ihr seit dem Jahre 1969 treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst sachgemäß verwaltet hat,
2. daß die zweckbestimmten KED-Mittel unabhängig von den Einnahmen im Rahmen der ordentlichen Haushalte bzw. der sonstigen Nebenpläne und Sonderkonten geführt wurden,
3. daß die aus den treuhänderischen Mitteln erzielten Zinseinnahmen ausschließlich und in voller Höhe sowohl getrennt gebucht als auch — soweit bisher geschehen — zweckbestimmt verwendet worden sind.“

Für das Rechnungsjahr 1972 ist ein Nebenplan „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ aufgestellt worden. Die Rechnung dieses Nebenplans wird ebenfalls vom Oberrechnungsamt der EKD geprüft.“

Über die für das Jahr 1972 (das mit dem 1. Juli dieses Jahres begonnen hat) von der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Verfügung gestellten Beiträge zum KED in Höhe von 3,5 Mill. DM (1,75 + 1,75) kann z. Z. nicht mehr ausgesagt werden, als daß, wie von der Kanzlei der EKD Hannover erbeten wurde, die erste Hälfte bereits bis zum 30. September 1972 abgeführt wurde. Die zweite Hälfte, die auch diesmal wieder von den Propsteien und Gemeinden erwartet wird, soll in zwei weiteren Raten bis zum 31. Dezember 1972 und 31. März 1973 zur Verfügung gestellt werden.

IV. Erfahrungen und Konsequenzen

Welche Erfahrungen sind in Schleswig-Holstein während der letzten vier Jahre mit dem Kirchlichen Entwicklungsdienst gemacht worden?

1. Der Beschluß der Landessynode im November 1968, die für den KED aufzubringenden Mittel nicht nur im landeskirchlichen Etat vorzusehen, sondern gleichzeitig die Propsteien und Gemeinden mitzubeteiligen, hat sich im ganzen bis jetzt bewährt.
2. Die im landeskirchlichen Etat vorgesehene Summe und die aus den Propsteien und Gemeinden erbetene 2. Hälfte für den KED standen in jedem der letzten Jahre zur Verfügung und konnte rechtzeitig in voller Höhe abgeführt werden.
3. Der bereits 1969 von dem Ratsvorsitzenden, Bischof D. Dietzfelbinger, ausgesprochene Wunsch (s. o.), die einzelnen Gliedkirchen möchten ihre Beiträge für die in den Projektlisten mitgeteilten Projekte zur Verfügung stellen, ist in den vergangenen Jahren ohne Einschränkung und ohne anderweitige eigene Verfügung bedacht worden, d. h. die oben

genannten 8 Millionen DM (2 Millionen DM für 1969 und je 3 Millionen DM für 1970 und 1971) waren im Landeskirchenamt Kiel nur durchlaufende Gelder für festgelegte und mitgeteilte Projekte.

4. Gelegentlich ausgesprochene Wünsche, aus den innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins aufgebrauchten Mitteln für den KED auch solche Arbeiten im eigenen Raum zu bedenken, die nicht ausdrücklich in den oben genannten KED-Projektlisten verzeichnet waren, mußten abgelehnt werden. Es wurde aber in jedem Falle der Rat gegeben, beim KED-Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ den Antrag zu stellen, in eine der Projektlisten des KED aufgenommen zu werden, damit von daher ohne Schwierigkeit mit den Beiträgen der Landeskirche zum KED den Antragstellern geholfen werden könnte.
5. Wenn in den vergangenen Jahren einige Male für besonders dringende Notfälle (Biafra, Ost-Pakistan) Gelder aus den Mitteln des KED zur Verfügung gestellt werden konnten, dann war das mit Zustimmung der Kirchenleitung und des landeskirchlichen Ausschusses „Brot für die Welt“ möglich, weil einzelne Propsteien und Gemeinden über die von ihnen erbetene Summe hinaus von sich aus einen höheren Beitrag geleistet hatten. Dieser Beitrag hätte aber unter keinen Umständen ausgereicht, um den unter Punkt 4 genannten Wünschen nachzukommen.

Für das Jahr 1973 ist eine andere Regelung als bisher vorgesehen worden. Es soll, wie die Kirchenleitung beschlossen hat, in Zukunft die ganze für den KED bestimmte Summe nicht mehr geteilt, sondern nur noch aus dem landeskirchlichen Etat zur Verfügung gestellt werden. Diese Summe in Höhe von

4 600 000,— DM

soll erstmalig auch die 2% Grenze erreichen, die bisher nicht nur in Schleswig-Holstein nicht erreicht wurde. (Nach der o. a. epd-Mitteilung schwankt noch der 1971 prozentuale Anteil an den Haushalten etwa zwischen 4,5% in Württemberg und 0,6% in Kurhessen-Waldeck.)

Ob die in Uppsala genannten 5% bis 1975 aufgebracht werden können, ist z. Z. nicht zu übersehen. Nach dem augenblicklichen Stand der Finanzlage würden 5% des Etats der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 11 500 000,— DM bedeuten.

Die für 1973 vorgesehene neue Regelung sollte nicht nur eine Frage des Verfahrens sein, sie sollte auch nach den oft recht schwierigen und tastenden Bemühungen des Anfangs zu neuen grundsätzlichen Überlegungen führen, die auch über Schleswig-Holstein hinaus eine Hilfe bedeuten könnten. Einige der Fragen, die zu bedenken wären, seien hier genannt:

1. Wird nicht, wenn in Zukunft die Mittel für den KED aus Schleswig-Holstein nur noch aus dem landeskirchlichen Etat gegeben werden, das Wissen um die Verantwortung für den KED in den Propsteien und Gemeinden erheblich reduziert? Das war bei dem bisherigen Verfahren das Positive, daß sich viele Gemeinden mit der Bitte um den von ihnen zu leistenden Beitrag beschäftigt haben und dazu auch oft genug Stellung nahmen.
2. Nach dem bisherigen Verfahren waren die Mittel, die für den KED aus Schleswig-Holstein zur Verfügung standen, nur durchlaufende Gelder. Es ist dringend notwendig, daß sehr bald geklärt wird, ob das auch in Zukunft so bleiben soll. Mit Recht ist immer wieder betont worden, daß der KED letztlich nur dann von Bedeutung und durchzuführen ist, wenn er von den einzelnen Gemeinden einer Landes-

Kirche getragen wird. Das ist aber nur möglich, wenn die Gemeinden laufend unterrichtet und auf ihre Verantwortung hin angesprochen werden. Die Frage, um die es an dieser Stelle geht, lautet: Sollte nicht ein Teil der zur Verfügung stehenden Mittel dazu dienen, damit die Gemeinden ihre Verantwortung gegenüber dem KED auch wirklich wahrnehmen können? Ein entsprechender Antrag hat der Landessynode bereits einmal vorgelegen.

3. Wichtig ist die Beantwortung der Frage, wer in Zukunft für die Durchführung des KED in Schleswig-Holstein verantwortlich ist. Bei der Behandlung dieser Frage werden verschiedene Möglichkeiten genannt werden. Unter allen Umständen ist die Frage nach dem Verhältnis von KED und dem Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst zu bedenken. Die dazu bereits 1969 in einem Holsbütteler Pastorkolleg geäußerten Vorschläge könnten hierfür hilfreich sein.
4. Alle Schritte, die in Zukunft gemacht werden, sollten keinen Alleingang darstellen, sondern in ständiger Fühlungnahme und, wenn möglich, sogar in Gemeinsamkeit mit den nordelbischen Kirchen als Nordelbische Kirche geschehen.
5. Wie die Neuordnung in Zukunft auch aussehen mag, wichtig wird in jedem Falle sein, daß ein viel stärkeres Mitspracherecht für die Gesamtverantwortung des KED vorhanden ist, als das bisher der Fall war, trotz des Wortes, das einmal ganz am Anfang gesagt worden ist:

„Eine möglichst anschauliche Information der Gemeinden über die Zwecke, für die das Geld benötigt wird, ist von großer Bedeutung. Die Information soll die Gemeinde auch instandsetzen, auf die Verwendung der Mittel im Rahmen der gesamtkirchlich festzulegenden Verwendungszwecke Einfluß zu nehmen.“

Vier Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst in Schleswig-Holstein. Vier Jahre sind keine lange Zeit. Es konnten deshalb in dieser Zeit auch nur erste Schritte getan werden, denen weitere folgen müssen. Es ist noch vieles zu bedenken, was sich erst langsam einspielen wird. Drei Dinge aber sollten sowohl für die einzelnen Landeskirchen als auch für die Gemeinschaft der Gliedkirchen ohne Diskussion feststehen:

1. Im KED stehen Geber und Nehmer einander nicht als Abhängige, sondern als Partner gegenüber.
2. Im KED darf, wenn er recht gehandhabt wird, an keiner Stelle, weder bei den Gebern noch bei den Nehmern, der Gedanke aufkommen, als lebten wir im Zeitalter des Neokolonialismus.
3. Im KED wird nur dann brüderlicher Dienst recht getan werden können, wenn er von jedem evangelischen Christen als seine eigene Aufgabe gesehen wird, in deren Bereich nicht zuletzt auch Geduld und Vertrauen gehören.

D. Schmidt

Beilage

zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth.-Landeskirche Schleswig-Holsteins
Stück 23/1972 vom 1. Dezember 1972**Merkblatt zum Städtebauförderungsgesetz**

Kiel, den 7. November 1972

Im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. 7. 1971 werden nachstehend das Merkblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Städtebauförderungsgesetz zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 1869 — 72 — VII/E 2

*

Merkblatt
zum Städtebauförderungsgesetz

I. Zweck des Gesetzes

Das Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971, BGBl. I S. 1125, schafft ein Sonderrecht für die Erneuerung und Entwicklung von Wohngebieten und regelt die dazu erforderlichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

II. Begriffe

(1) Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände (§ 3 Abs. 2) wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Sanierungsmaßnahmen umfassen auch erforderliche Ersatzbauten und Ersatzanlagen (§ 1 Abs. 2).

(2) Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die neue Orte geschaffen oder vorhandene Orte zu neuen Siedlungseinheiten entwickelt oder um neue Ortsteile erweitert werden (§ 1 Abs. 3). Hierunter fallen nur Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen müssen.

III. Zuständigkeiten

Die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 8, § 54 Abs. 4). Bund und Länder stellen die Programme auf und fördern sie (§ 2). Die Länder legen überdies die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, bestimmen die Entwicklungsbereiche und werden als Aufsichts- und Enteignungsbehörden tätig.

IV. Sanierungsgebiet

(1) Ein Sanierungsgebiet wird durch Satzung festgelegt (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1). In das Gebiet können auch Grundstücke einbezogen werden, bei denen keine Mißstände vorliegen, wenn der Zweck der Sanierung es erfordert (§ 3 Abs. 1). Bei der Vorbereitung der Satzung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten den Gemeinden auskunftspflichtig (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Gemeinde soll vor der Festlegung des Sanierungsgebietes mit den Betroffenen die Folgen erörtern, die sich aus der Sanierung ergeben können und Grundsätze für einen Sozialplan entwickeln (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2). Die Gemeinde soll ferner den Trägern öffentlicher Belange, also auch den Kirchen, möglichst frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen zu geben, die für die Sanierung bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 4). Die Gemeinde soll auch im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den Betroffenen ständig Fühlung halten.

(3) Die Satzung ist von der höheren Verwaltungsbehörde — in der Regel der Regierungspräsident — zu genehmigen (§ 5 Abs. 2). In das Grundbuch wird ein Sanierungsvermerk eingetragen (§ 5 Abs. 4).

V. Bebauungsplan

(1) Für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes sind Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz aufzustellen. Aus ihnen müssen einerseits solche Gebäude ersichtlich sein, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, andererseits haben die Pläne die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1). Zu den Bauten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt, werden in der Regel Kirchengebäude gehören.

(2) Ist die Beseitigung von Gebäuden erforderlich, so soll die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hiervon alsbald benachrichtigen (§ 10 Abs. 3).

VI. Ordnungs- und Baumaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen (z. B. Bodenordnung, Umzug der Einwohner und Betriebe, Abbruch von Gebäuden) bereiten die Sanierung vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Die Baumaßnahmen umfassen die Neubebauung, die Modernisierung baulicher Anlagen und die Errichtung von Ersatzbauten, Ersatzanlagen und Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Gemeinde führt die Ordnungsmaßnahmen entweder selbst oder durch Beauftragte durch. Sie kann die Durchführung ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen (§ 13 Abs. 1, §§ 33 ff.). Die Durchführung der Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern vorbehalten, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung gewährleistet ist. Sonst führt die Gemeinde die Baumaßnahmen selbst oder durch Beauftragte durch (§ 13 Abs. 2 und 3, §§ 33 ff.).

VII. Bodenrechtliche Vorschriften

(1) Im Sanierungsgebiet bedürfen die meisten Grundstücksverträge — z. B. die Veräußerung von Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, Vermietung und Verpachtung für längere Zeit als ein Jahr — der Genehmigung der Gemeinde.

Das gleiche gilt für erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche sowie für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (§ 15).

(2) Den Gemeinden steht ein Vorkaufsrecht zu (§ 17). Außerdem können sie verlangen, daß ihnen Grundstücke übereignet werden, deren Veräußerung an Dritte sie nicht genehmigt haben (§ 18).

(3) Für Entschädigungen ist nur der Wert vor Einleitung der Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Schätzung des amtlichen Gutachterausschusses zugrunde zu legen. Dies entspricht dem Grundsatz des Gesetzes, daß Wertsteigerungen infolge von Sanierungsmaßnahmen nicht den Grundstückseigentümern, sondern den politischen Gemeinden zugute kommen sollen (§ 23 Abs. 2, § 25 Abs. 6, § 41 Abs. 4).

(4) Enteignungen werden in Anlehnung an das Bundesbaugesetz durchgeführt. Das Städtebauförderungsgesetz erleichtert jedoch die Enteignung wesentlich (§ 22).

(5) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung der Sanierung freihändig oder nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes oder des Bundesbaugesetzes erworben hat, zu veräußern. Von der Veräußerungspflicht sind ausgenommen Grundstücke, für deren Erwerb die Gemeinde schon Austauschland hergegeben oder Miteigentums-, Erbbaurechte oder Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz eingeräumt hat. Ferner sind von der Veräußerungspflicht Flächen ausgenommen, die als Grundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden (§ 25 Abs. 1).

Bei der Veräußerung sind diejenigen Personen zu berücksichtigen, die für die Sanierung Grundstücke abgegeben und dabei keinen Ersatz in Grundstücken (Allein- oder Miteigentum), Erbbaurechten, Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Immobilienfondsanteilen erhalten haben. Vorrangig sind zu berücksichtigen die früheren Eigentümer, die kein sonstiges Grundeigentum oder nur Grundeigentum in geringem Umfang haben, und die früheren Eigentümer, die im Sanierungsgebiet eigengenutzten Wohn- oder Geschäftsraum verloren haben. Bei der Grundstückszuteilung kann einem kirchlichen Rechtsträger nicht Grundvermögen eines anderen kirchlichen Rechtsträgers entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Rechtsträger zur Substanzerhaltung, insbesondere zur Erhaltung des Pfarrvermögens, verpflichtet sind. Nach Möglichkeit soll die Gemeinde die Veräußerung vor einer Bebauung an Bauwillige vornehmen, die eine Bebauung innerhalb angemessener Frist glaubhaft machen. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die für die Sanierung Grundstücke abgegeben haben. Die Gemeinde soll die übrigen Grundstücke unter Beachtung des Sanierungszweckes und unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung veräußern (§ 25 Abs. 2).

Die Veräußerung kann in folgenden Formen vorgenommen werden: a) Übertragung des Eigentums auf die genannten Personen, b) Übertragung von Miteigentum, Begründung von Erbbaurechten oder Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz für die genannten Personen, c) Übertragung des Eigentums auf eine juristische Person, an der die genannten Personen als Gesellschafter oder Mitglieder überwiegend beteiligt sind, d) Übertragung des Eigentums auf einen Immobilienfonds mit der Maßgabe, daß dieser den genannten Personen Anteile anzubieten hat (§ 25 Abs. 3).

(6) Weitreichende Folgen können insbesondere die Vorschriften haben, nach denen Eigentümer verpflichtet werden können,

den Abbruch von Gebäuden zu dulden, Grundstücke zu bebauen oder vorhandene Gebäude zu modernisieren (§§ 19 bis 21). Entstehen dem Eigentümer durch den Abbruch des Gebäudes Vermögensnachteile, so hat die Gemeinde ihn angemessen zu entschädigen. Der Eigentümer kann anstelle der Entschädigung die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten (§ 19 Abs. 4). Im Falle eines Baugebotes kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er glaubhaft macht, daß eine tragbare Finanzierung nicht zu ermöglichen ist (§ 20 Abs. 1). Kommt der Eigentümer dem Baugebot nicht nach, so kann die Gemeinde die Enteignung des Grundstücks verlangen (§ 20 Abs. 3). Kommt der Eigentümer dem Modernisierungsgebot nicht nach, so können die Mängel im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden (§ 21 Abs. 4). Wegen der Kosten siehe Abschnitt IX.

(7) Die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften können für kirchliche Grundstücke vor allem in den primär für Sanierungen in Betracht kommenden Ortskernen Bedeutung gewinnen. Enteignungen und Abbruchgebote, die Grundstücke mit gottesdienstlicher Widmung betreffen, sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV unzulässig. Aber auch wenn andere kirchliche Grundstücke betroffen werden, ist zu prüfen, ob eine Verletzung dieser Artikel oder einer anderen Vorschrift gerügt werden kann. In jedem Fall ist rechtzeitig an die kirchliche Aufsichtsbehörde zu berichten.

VIII. Ersatz- und Ergänzungsgebiete

(1) Die Gemeinde kann gemäß § 11 zur Erreichung des Sanierungszweckes auch Gebiete außerhalb des Sanierungsgebietes

- a) für Einsatzbauten oder Ersatzanlagen zur räumlich zusammenhängenden Unterbringung von Bewohnern oder Betrieben aus dem Sanierungsgebiet,
- b) für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen förmlich festlegen.

(2) Die Notwendigkeit muß sich aus den vorbereitenden Untersuchungen und aus dem für das Sanierungsgebiet aufgestellten Bebauungsplan ergeben.

(3) Die förmliche Festlegung von Gebieten außerhalb des Sanierungsgebietes für die genannten Zwecke geschieht durch eine Satzung, die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — in der Regel der Regierungspräsident — bedarf.

(4) Für solche förmlich festgelegten Gebiete sind die für Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften maßgebend.

(5) Der Eigentümer kann ggf. von der Gemeinde die Übernahme eines von der förmlichen Festlegung betroffenen Grundstücks verlangen (§ 11 Abs. 3).

(6) Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes können nicht als Ersatzland im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen enteignet werden, wenn und soweit sie oder ihre Erträge den Aufgaben der Kirche sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 S. 2, § 22, § 86 StBFG, § 90 Abs. 2 Nr. 2 BBauG.).

(7) Wenn für Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes vorgesehen werden, ohne daß eine förmliche Festlegung des betreffenden Gebietes gemäß § 11 vorgenommen wird, sind die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für Sanierungsgebiete nicht anzuwenden (§ 12 Abs. 1 letzter Satz).

IX. Kosten der Sanierung

(1) Für die Kirchen ergeben sich finanzielle Folgen, weil sie einerseits Eigentümer von Grundstücken, andererseits Träger öffentlicher Belange sind.

(2) Die Kosten der Ordnungsmaßnahmen (Abschnitt VI) trägt die Gemeinde (§ 41 Abs. 1). Sie hat einen Anspruch gegen den Eigentümer auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe der Steigerung, die der Wert des Grundstückes durch die Sanierung erfahren hat. Bebauungen bleiben bei der Bewertung außer Betracht (§ 41 Abs. 4 und 5). Die Gemeinde kann Vorauszahlungen verlangen (§ 12, § 41). Wenn der Eigentümer auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde die sein Grundstück betreffenden Ordnungsmaßnahmen selbst durchführt (§ 13 Abs. 2), so mindert sich der Ausgleichsanspruch der Gemeinde um die dem Eigentümer entstandenen Kosten der Ordnungsmaßnahmen (§ 41 Abs. 6 Nr. 3). Sind diese Kosten höher als der der Gemeinde zustehende Ausgleichsbetrag, so hat der Eigentümer einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde (§ 41 Abs. 10).

(3) Die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen hat der Eigentümer insoweit zu tragen, als er die Kosten decken und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten und die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten aus Erträgen des Gebäudes aufbringen kann (§ 43). Sind dem Eigentümer Kosten entstanden, die er hiernach nicht zu tragen hat, so hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten. Wenn der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, neben Modernisierungsarbeiten auch Erhaltungsarbeiten durchführt, gilt hinsichtlich der Kosten Entsprechendes wie für Modernisierungen, die die Gemeinde angeordnet hat (§ 43 Abs. 3).

(4) Die Kosten der Neubebauung und der Errichtung von Ersatzbauten sind vom Eigentümer als Bauherren zu tragen. Die Gemeinde soll den Eigentümer bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln beraten und unterstützen. Sanierungsförderungsmittel werden für Neubauten und Ersatzbauten nur insoweit zur Verfügung gestellt, als es sich um die Beschaffung von Wohnungen handelt (§ 45).

(5) Werden infolge der Sanierung Gemeinbedarfseinrichtungen nötig, besteht die Möglichkeit, für die damit zusammenhängenden Kosten Sanierungsförderungsmittel zu erhalten. Als Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind auch bestimmte kirchliche Gebäude — wie z. B. Kirchen, Gemeindehäuser — anzusehen. Die Mittel sind bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht (§ 39).

X. Undurchführbarkeit der Sanierung

Erweist sich die Sanierung als undurchführbar, so können die früheren Grundstückseigentümer binnen zwei Jahren seit Aufhebung der Satzung unter bestimmten Voraussetzungen die Rücküberweisung des Grundstückes verlangen. Als Kaufpreis für den Rückerwerb des Grundstückes ist nicht der Betrag maßgebend, zu dem der frühere Eigentümer das Grundstück seinerzeit abgegeben hat, sondern der Verkehrswert, den das Grundstück im Zeitpunkt der Rücküberweisung hat (§ 52).

XI. Entwicklungsmaßnahmen

(1) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ein Bereich, in dem Entwicklungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 3) in Betracht kommen, als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt werden. Die Gemeinde hat für den städtebaulichen Entwicklungsbereich unverzüglich Bebauungspläne aufzustellen (§ 54 Abs. 1).

(2) Für Entwicklungsmaßnahmen (Abschn. II Abs. 2) gelten nach § 57 Abs. 1 zahlreiche Vorschriften für Sanierungsmaß-

nahmen entsprechend, z. B. die Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge, Vorkaufsrecht der Gemeinde, Grunderwerbsrecht der Gemeinde, Abbruchgebot, Modernisierungsgebot.

(3) Die Gemeinde soll alle Grundstücke im Entwicklungsbereich — soweit sie nicht in einem im Zusammenhang bebauten Gebiet liegen (§ 62) — erwerben und dabei feststellen, ob und in welcher Rechtsform die bisherigen Eigentümer Grundstücke im Entwicklungsbereich später wieder erwerben wollen (§ 54 Abs. 3 S. 1 und 2).

(4) Die Gemeinde soll von dem Erwerb eines Grundstückes absehen, wenn das Grundstück bebaut ist und bei der Entwicklungsmaßnahme die bauliche Nutzung nicht geändert werden soll. Sie soll ferner von einem Erwerb absehen, wenn der Eigentümer auf dem Grundstück ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung errichten will und hierdurch der Zweck der Entwicklungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird (§ 54 Abs. 3 S. 3).

(5) Die Gemeinde kann, wenn sie sich um den freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat, ein Grundstück enteignen (§ 57 Abs. 3). Für die Enteignung ist nicht erforderlich, daß ein Bebauungsplan besteht.

(6) Erwirbt die Gemeinde im Entwicklungsbereich ein Grundstück nicht, so ist der Eigentümer verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrag entspricht der durch die Entwicklungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Grundstückswertes (§ 54 Abs. 3 S. 4 und 5, § 41 Abs. 4 bis 10).

(7) Der Eigentümer eines im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstückes kann von der Gemeinde die Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die Erklärung zum Entwicklungsbereich oder den Stand der Entwicklungsmaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder zu nutzen (§ 56).

(8) Im Entwicklungsbereich gelten bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken für die Höhe von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen folgende Grundsätze (§ 23, § 57 Abs. 4):

- a) Für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Entwicklungsgebieten bilden die Ertragswerte keine angemessene Entschädigungsgrundlage.
- b) Haben sich für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in einem Entwicklungsbereich vor Erlass der Rechtsverordnung gemäß Abschnitt XI Bauerwartungsland-Verkehrswerte entsprechend § 141 BBauG gebildet, so sind diese der Berechnung der Kaufpreise bzw. Substanzentschädigungen zugrunde zu legen.
- c) Haben sich für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in einem Entwicklungsbereich — etwa mangels Grundstücksverkäufen zu anderer als land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung — keine Verkehrswerte für Bauerwartungsland gebildet, so ist der Bauerwartungsland-Verkehrswert vergleichbarer Gebiete zugrunde zu legen.

(Vgl. Baumeister-Baumeister, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar, § 57 Anm. 3, S. 195 ff., 197).

(9) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erworben hat, nach Neuordnung und Erschließung unter Berücksichtigung weiterer Kreise der Bevölkerung und unter Beachtung der Ziele der Entwicklungsmaßnahme an Bauwillige zu veräußern. Vorrangig sind die früheren Eigentümer zu berücksichtigen, dabei in erster Linie diejenigen, die kein sonstiges oder nur wenig Grundeigentum besitzen. Wenn ein kirchlicher Rechtsträger ein

Grundstück abgegeben hat und im Entwicklungsgebiet bauen will, kann ihm bei der Grundstückszuteilung Grundvermögen eines anderen kirchlichen Rechtsträgers nicht entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Rechtsträger zur Substanzerhaltung, insbesondere zur Erhaltung des Pfarrvermögens, verpflichtet sind und daß der Staat im Hinblick darauf in Staatskirchenverträgen (z. B. in Art. 18 des Loccumer Vertrages) seine Unterstützung bei Ersatzlandbeschaffungen im Falle von Enteignungen zugesagt hat. Von der Veräußerungspflicht der Gemeinde sind ausgenommen Flächen, die als Baugrundstücke für Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder für sonstige öffentliche Zwecke, als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden (§ 59 Abs. 1 und 2).

(10) Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Grundstücke abgegeben haben (§ 59 Abs. 4).

XII. Steuerliche Erleichterungen

Im Zusammenhang der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind steuerliche Erleichterungen vorgesehen. So ist der Erwerb von Ersatzgrundstücken in dem im Gesetz bezeichneten Umfang von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 77). Ist der Ertrag eines Mietgrundstücks um mehr als 20 % gemindert, wird die Grundsteuer teilweise erlassen (§ 78).

*

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Städtebauförderungsgesetz

Vom 14. Februar 1972
GS Schl.-H. Gl. Nr. 230

Aufgrund des § 25 Abs. 5 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Innenminister ist zuständig für die Aufgaben nach den folgenden Bestimmungen des Städtebauförderungsgesetzes:

§ 14 Abs. 1 Satz 2

§ 25 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1

§ 34 Abs. 5

§ 39 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Bundes- und Landesmittel

§ 39 Abs. 2 Satz 2

§ 58 Satz 1 hinsichtlich der Bundes- und Landesmittel

§ 60 Abs. 1 Satz 2

§ 66 Abs. 4 Satz 1

§ 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2, soweit nicht die Landräte zuständig sind (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung)

Kiel, den 14. Februar 1972

§ 83 Abs. 1 und 2, soweit nicht die Landräte zuständig sind (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung)

§ 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

§ 2

(1) Die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes.

(2) Die Landräte sind zuständige Behörden im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 83 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes.

(3) Die Landräte und Bürgermeister nehmen die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Innenminister
Titzck